

Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.07.2024

Im Folgenden wird der besseren Lesbarkeit halber das generische Maskulinum verwendet. Alle grammatikalisch männlichen Bezeichnungen für Personen, die sich nicht nach ihrem Kontext ausschließlich auf Männer beziehen, gelten für alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil – Kapitel 1: Definitionen

§1	Berechtigter	3
§2	Werk und Werkkategorie	3
§3	Verteilungssparte	3
§4	Verteilungslogik	3
§5	Erlöse und Sondereinnahmen	4
§6	Inkasso	4
§7	Verteilungsrückstellung	4
§8	Verwaltungskosten und sonstige Kosten	4
§9	Kostensatz	4
§10	Gutschrift und Ausschüttung	4
§11	Nutzungsjahr, Geschäftsjahr	4

Allgemeiner Teil – Kapitel 2: Grundsätze der Verteilung

§12	Gegenstand, Inkrafttreten	5
§13	Verteilungssystematik	5
§14	Ausschüttung	5
§15	Verwaltungskosten	6
§16	Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke	7
§17	Auszahlungstermine	8
§18	Umgang mit unverteilbaren Verteilungsrückstellungen	8
§19	Korrektur systematischer Verteilungsfehler	8
§20	Befugnisse des Verwaltungsrats	8
§21	Erlöszuweisungen an Verteilungssparten	9

Besonderer Teil – Kapitel 1: Verteilungssparten

§22	Folgerecht	11
§23	Kunst/Bild Individuell	12
§24	Sendung Kunst	12
§25	Film Individuell	14
§26	Buch Urheber	14
§27	Buch Verleger	15
§28	Periodika Urheber	16
§29	Periodika Verleger	18
§30	Webseiten	19
§31	Weitersendung Kunst/Bild	21
§32	Social-Media Urheber Kunst/Bild	22
§33	Social-Media Bildagenturen	22
§34	Kollektivrechte Film (TV)	22
§35	Sonderverteilung	27

Besonderer Teil – Kapitel 2: Meldeinhalte

§ 36	Meldung Buch Urheber	27
§ 37	Meldung Buch Verleger	29
§ 38	Meldung Periodika Verleger	30
§ 39	Meldung Honorare	31
§ 40	Meldungen Einzelbilder	32
§ 41	Meldung Werkpräsentation	34
§ 42	Meldungen Social-Media Urheber	35
§ 43	Meldungen Social-Media Bildagenturen	35
§ 44	Meldung Film (TV)	35
§ 45	Werkarten Film (TV)	37

Besonderer Teil – Kapitel 3: Meldeverfahren

§ 46	Grundlagen	39
§ 47	Schriftliches Meldeverfahren	39
§ 48	Elektronisches Meldeverfahren	40
§ 49	Überprüfung der Meldungen	40
§ 50	Sonderregeln für Neumitglieder	41

Allgemeiner Teil – Kapitel 1: Definitionen

§1 Berechtigter

„Berechtigte“ im Sinne dieses Verteilungsplans sind Rechteinhaber aus den Werkkategorien gemäß §2, die in einem Wahrnehmungsverhältnis zur VG Bild-Kunst stehen.

„Berechtigte“ sind auch Verlage im Bereich stehendes Bild, denen von einem Urheber aus den Werkkategorien gemäß §2 urheberrechtliche Nutzungsrechte eingeräumt wurden und die in einem Wahrnehmungsverhältnis zur VG Bild-Kunst stehen.

„Ausschüttungsberechtigte“ im Sinne dieses Verteilungsplans sind Berechtigte, für die anteilige Verteilungsrückstellungen gemäß §14 gebildet wurden.

Der Verteilungsplan unterscheidet „Mitglieder“ und „Fremdberechtigte“. Als „Mitglied“ wird ein Berechtigter bezeichnet, der mit der VG Bild-Kunst einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. Auch dessen Gesamtrechtsnachfolger gilt als „Mitglied“. Als „Fremdberechtigter“ wird bezeichnet, wer mit einer Schwestergesellschaft der VG Bild-Kunst einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat, die dessen Rechte wiederum über eine Repräsentationsvereinbarung der VG Bild-Kunst eingeräumt hat. Ein Urheber, der der VG Bild-Kunst in den vom Verteilungsplan vorgesehenen Fällen Rechte über ein Inkassomandat eingeräumt hat, ist einem Mitglied gleichgestellt, soweit Sinn und Zweck einer Vorschrift nicht entgegenstehen. Satz 6 gilt auch für Außenstehende, auf die sich Verträge der VG Bild-Kunst mit Lizenznehmern auf der Grundlage einer Wahrnehmungsfiktion (z. B. §§ 50, 51ff. VGG) erstrecken.

§2 Werk und Werkkategorie

1. Es gelten der Werkbegriff und der Leistungsbegriff des deutschen Urheberrechts.
2. Vorbehaltlich einer künftigen gesetzlichen Regelung oder einer höchstrichterlichen Entscheidung gelten Erzeugnisse generativer Künstlicher Intelligenz nicht als urheberrechtlich geschützten Werke oder Leistungen.
3. Für die Zwecke des Verteilungsplans werden die folgenden Werkkategorien unterschieden:
 - Die „Werkkategorie Kunst“ umfasst urheberrechtlich geschützte Werke der bildenden Kunst einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst sowie Entwürfe solcher Werke, soweit sie nicht der Werkkategorie Bild zuzurechnen sind.
 - Die „Werkkategorie Bild“ umfasst urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke und Lichtbilder sowie Werke

der Illustration, des Designs, der Karikatur und Comicbilder sowie vergleichbare Bildwerke.

- Die „Werkkategorie Film“ umfasst urheberrechtlich geschützte Filmwerke und Laufbilder. Die Filmwerke werden wiederum nach den Bestimmungen des §45 in Werkarten eingeteilt.
4. Wird ein Werk nach den Regeln des Besonderen Teils, Kapitel 2, von einem Berechtigten gemeldet, muss es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handeln und der Meldende muss dessen Urheber oder dessen Miturheber sein. Werden Honorare gemeldet, gilt Entsprechendes für das Werk, für dessen Nutzung das Honorar erzielt wurde. Werden Werkpräsentationen gemeldet, so gilt Entsprechendes für die präsentierten Werke. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist vom Berechtigten im Rahmen der Meldung zu versichern.

§3 Verteilungssparte

Ausschüttungen erfolgen innerhalb von Verteilungssparten, in denen die Erlöse für einzelne oder mehrere von der VG Bild-Kunst wahrgenommene Rechte bzw. Vergütungsansprüche nach wirtschaftlichen und administrativen Kriterien gebündelt sind. Die Verteilungssparten sind im Besonderen Teil, Kapitel 1, geregelt. In den einzelnen Verteilungssparten können Höchst- und Mindestgrenzen festgelegt werden.

§4 Verteilungslogik

Die Verteilung erfolgt entweder als Direktverteilung oder als Kollektivverteilung.

Eine „Direktverteilung“ kommt zur Anwendung, wenn Erlöse für eine konkrete Werknutzung oder für einen konkreten Berechtigten erzielt werden.

Eine „Kollektivverteilung“ kommt zur Anwendung, wenn eine Direktverteilung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dabei besteht die Verteilungslogik jeweils aus allgemeinen Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an die individuell nicht mögliche Anteilsbemessung. Das Ausmaß der Werknutzung und die kulturelle oder künstlerische Bedeutung der Werke werden angemessen berücksichtigt.

Bei der Kollektivverteilung wird unterschieden:

- a) Nutzungsbezogene Kollektivverteilung:

Die „nutzungsbezogene Kollektivverteilung“ beruht auf einer Sammlung externer Daten, z. B. Nutzungsmeldungen

der Werknutzer. Dies schließt nicht aus, dass auch Meldungen der Berechtigten berücksichtigt werden.

b) Meldebezogene Kollektivverteilung:

Bei der „meldebezogenen Kollektivverteilung“ kommt eine Verteilungslogik zur Anwendung, die auf Angaben der Berechtigten und/oder Schwestergesellschaften beruht.

§5 Erlöse und Sondereinnahmen

Im Sinne dieses Verteilungsplans bezeichnet der Begriff „Erlös“ die Einnahmen für die Wahrnehmung von Rechten und gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach in- und ausländischem Urheberrecht. Demgegenüber sind „Sondereinnahmen“ alle Einnahmen der VG Bild-Kunst, die nicht als Erlöse klassifiziert werden.

a) Direkte Erlöse – Indirekte Erlöse:

„Direkte Erlöse“ bezeichnen den Anteil der Erlöse, welche die VG Bild-Kunst selbst, über abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen sowie über Verwertungsgesellschaften erzielt, die im Wesentlichen Berechtigte anderer Werkkategorien als die VG Bild-Kunst vertreten. „Indirekte Erlöse“ erzielt die VG Bild-Kunst über Schwestergesellschaften, die im Wesentlichen Berechtigte der gleichen Werkkategorien wie die VG Bild-Kunst vertreten und mit dieser eine Repräsentationsvereinbarung abgeschlossen haben.

b) Eigenerlöse – Fremderlöse:

„Eigenerlöse“ bezeichnet den Anteil der Erlöse, welche die VG Bild-Kunst für ihre Mitglieder erzielt. „Fremderlöse“ bezeichnet den Anteil der Erlöse, welche die VG Bild-Kunst für ihre Fremdberechtigten, also die Berechtigten ihrer Schwestergesellschaften, erzielt.

§6 Inkasso

Als „Inkasso“ werden spartenübergreifende Erlöse bezeichnet, welche die VG Bild-Kunst in einem bestimmten Zeitraum, z.B. einem Geschäftsjahr, insgesamt oder für eine Werkkategorie erzielt.

§7 Verteilungsrückstellung

Als „Verteilungsrückstellung“ werden alle Erlöse bezeichnet, die – unabhängig vom Zeitpunkt des Inkassos – für einen bestimmten Zeitraum in einer Verteilungssparte erwirtschaftet werden.

Als „anteilige Verteilungsrückstellung“ wird der Anteil der Verteilungsrückstellungen verstanden, der gemäß §14

einem Berechtigten zugewiesen wird, der dadurch für die entsprechende Ausschüttung zu einem Ausschüttungsberechtigten wird.

§8 Verwaltungskosten und sonstige Kosten

„Verwaltungskosten“ sind die Aufwendungen, die der VG Bild-Kunst durch die Wahrnehmung von Rechten und Vergütungsansprüchen entstehen. Hierzu zählen auch die Aufwendungen für die Vereinstätigkeit und für die Verfolgung der in §2 der Satzung festgelegten Zwecke der Förderung des Urheberrechts und der Stärkung der Rechte der Mitglieder der VG Bild-Kunst. „Sonstige Kosten“ sind die Kosten, die der VG Bild-Kunst entstehen und die keine Verwaltungskosten sind.

§9 Kostensatz

Als „Kostensatz“ wird ein prozentualer Anteil vom Erlös einer Verteilungssparte bezeichnet, der zur Deckung der Verwaltungskosten herangezogen wird.

§10 Gutschrift und Ausschüttung

Unter dem Begriff „Gutschrift“ wird die Buchung des Saldos der anteiligen Verteilungsrückstellungen auf das interne Konto eines Berechtigten nach dem möglichen Abzug von Verwaltungskosten, den anteiligen Kosten der Vorinstanzen, Beiträgen für soziale und kulturelle Zwecke sowie von möglichen sonstigen, gesetzlich vorgesehenen Abzügen verstanden. Dabei kann der Saldo je nach steuerlichem Sachverhalt aus mehreren Belegen (Gutschriften und Rechnungen) bestehen. Dagegen bezeichnet der Begriff „Ausschüttung“ je nach Sachzusammenhang entweder den administrativen Prozess der Berechnung aller Abrechnungsbelege (Gutschriften und Rechnungen) bis zur Auszahlung an die Berechtigten oder die Gesamtheit aller Belege (Gutschriften und Rechnungen), die innerhalb der betreffenden Ausschüttung berechnet wurden. Unter „Vorinstanzen“ versteht der Verteilungsplan insbesondere (un-)abhängige Verwertungseinrichtungen und andere (in- und ausländische) Verwertungsgesellschaften, mit denen die VG Bild-Kunst Repräsentationsvereinbarungen abgeschlossen hat.

§11 Nutzungsjahr, Geschäftsjahr

Als „Nutzungsjahr“ wird das Geschäftsjahr bezeichnet, in dem ein Recht genutzt wird oder in dem der Tatbestand für einen gesetzlichen Vergütungsanspruch erfüllt wird. Als „Folgejahr“ gilt das Geschäftsjahr, das auf ein Nutzungsjahr folgt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Allgemeiner Teil – Kapitel 2: Grundsätze der Verteilung

§12 Gegenstand, Inkrafttreten

1. Dieser Verteilungsplan gemäß §27 VGG regelt die Verwendung der Einnahmen der VG Bild-Kunst und die Berechnung der Ausschüttungen an ihre Berechtigten.
2. Die Verteilungsregeln für die Verteilungssparten der Kollektivverteilung gelten erstmalig für Erlöse für das Nutzungsjahr 2021.

§13 Verteilungssystematik

1. Die Verteilung der Erlöse der VG Bild-Kunst wird in den folgenden Verteilungssparten durchgeführt:

Direktverteilung:

- Folgerecht
- Kunst/Bild Individuell
- Sendung Kunst
- Film Individuell
- Sonderverteilung

Kollektivverteilung:

- Buch Urheber
- Buch Verleger
- Periodika Urheber
- Periodika Verleger
- Webseiten
- Weitersendung Kunst/Bild
- Social-Media Urheber Kunst/Bild
- Social-Media Bildagenturen
- Kollektivrechte Film (TV)

In jeder Verteilungssparte werden je nach Erlösquelle direkte und indirekte Erlöse unterschieden und je nach Erlöszuordnung Eigenerlöse und Fremderlöse.

2. Die erzielten Erlöse werden in Verteilungsrückstellungen überführt, indem sie zeitlich den Nutzungsjahren und sachlich den Verteilungssparten, für die sie anfallen, zugeordnet werden. Die sachliche Zuordnung von direkten Erlösen zu Verteilungssparten erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des Verteilungsplans in seiner letzten im betreffenden Nutzungsjahr geltenden Fassung. Die sachliche Zuordnung von indirekten Erlösen erfolgt auf der Grundlage ihrer Zweckbestimmung durch die Schwestergesellschaft. Die periodengerechte Zuordnung ergibt sich aus den Abrechnungen der Vergütungsschuldner.

3. Für den Fall, dass sich direkte oder indirekte Erlöse nicht sachgerecht einer Verteilungssparte zuordnen lassen, werden sie entweder der sachlichsten Verteilungssparte, der Sonderverteilung gem. §35 oder dem

Kultur- und/oder Sozialwerk der VG Bild-Kunst zugewiesen. Bei Erlösen bis zu EUR 100.000,- pro Erlösquelle und Nutzungsjahr trifft die Entscheidung der Verwaltungsrat.

4. Der Verwaltungsrat kann Erlöse, die für ein bestimmtes Nutzungsjahr erwirtschaftet wurden, einem anderen Nutzungsjahr zuordnen oder sozialen und/oder kulturellen Zwecken zuführen, wenn die Kosten einer periodengerechten Ausschüttung wirtschaftlich in einem auffälligen Missverhältnis zur Höhe der betroffenen Erlöse stehen oder wenn die Ausschüttungsberechtigten durch eine periodengerechte Ausschüttung im Regelfall nur mit Kleinstbeträgen (maximal EUR 1,-) zu rechnen hätten.

5. Individuelle Gutschriften werden nach den Regeln der sie betreffenden Verteilungssparten ermittelt. Werden innerhalb einer Ausschüttung potentielle Gutschriften von unter EUR 1,- ausgewiesen, so werden diese Beträge den betroffenen Berechtigten nicht gutgeschrieben, sondern zur Senkung der Verwaltungskosten eingesetzt. Der Vorstand kann für eine Ausschüttung beschließen, die Beträge der Stiftung Kulturwerk oder der Stiftung Sozialwerk zuzuführen.

6. Gutschriften gelangen zur Auszahlung, indem sie zu den Auszahlungsterminen an die Berechtigten überwiesen werden. Die Verwaltungskosten werden nach den Regeln des §15 berechnet. Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke werden nach §16 vorgenommen.

§14 Ausschüttung

1. Anteilige Verteilungsrückstellungen werden für die tatsächliche Nutzung der Werke und für die mutmaßliche Nutzung der Werke auf der Grundlage gesetzlicher Erlaubnisse gebildet, wenn diese Werknutzungen nach den Regeln des Verteilungsplans festgestellt wurden. Ausschüttungsberechtigte der VG Bild-Kunst erhalten Gutschriften, soweit für sie anteilige Verteilungsrückstellungen gebildet werden konnten.

2. Die Regelungen im 1. Kapitel des Besonderen Teils weisen aus, welche Berechtigten Ausschüttungen in den einzelnen Verteilungssparten erhalten können.

3. Hinsichtlich der folgenden in §1 definierten Berechtigtengruppen gilt zusätzlich das Folgende:

3.1 Fremdberechtigte

Das Verhältnis zu Fremdberechtigten richtet sich vorrangig nach der jeweiligen Repräsentationsvereinbarung.

3.2 Inkassomandatsgeber

Gegenüber Inkassomandatsgebern wird kein Abzug für kulturelle und soziale Zwecke vorgenommen.

3.3 Außenstehende

Gegenüber Außenstehenden wird kein Abzug für kulturelle und soziale Zwecke vorgenommen.

4. Das Verhältnis zu Mitgliedern, die abgetretene Rechte und/oder Vergütungsansprüche geltend machen, richtet sich auch dann nach den Regeln dieses Verteilungsplans, wenn im Lizenzvertrag zwischen dem originären Rechteinhaber und dem Mitglied abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

5. Können Auszahlungen an Berechtigte nicht innerhalb der Ausschüttungsfristen getätigt werden, weil ein Berechtigter nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, trifft die VG Bild-Kunst angemessene Maßnahmen, um den Berechtigten festzustellen oder ausfindig zu machen. Bei Erfolglosigkeit veröffentlicht die VG Bild-Kunst drei Monate nach dem Auszahlungstermin die zur Feststellung des Berechtigten notwendigen Informationen, soweit vorhanden, auf ihrer Webseite.

6. In den Verteilungssparten der meldebezogenen Kollektivverteilung obliegt dem Berechtigten eine Mitwirkungspflicht, innerhalb der Meldefristen die Meldeinformationen im vorgegebenen Meldeformat der VG Bild-Kunst nach den Bestimmungen des Besonderen Teils, Kapitel 2 und 3, zur Verfügung zu stellen. Die VG Bild-Kunst überprüft die Meldungen stichprobenartig. Ein Berechtigter, der seine Meldungen nicht belegen kann, erhält hierfür keine Gutschrift; im Wiederholungsfall oder bei besonders schwerwiegenden Falschmeldungen erfolgt Strafanzeige und der Vertrag wird beendet. Nach Ablauf der Meldefristen werden die Verteilungsrückstellungen unter denjenigen Berechtigten aufgeteilt, deren inhaltlich zutreffende Meldungen form- und fristgerecht eingegangen sind und denen danach ein Anspruch auf eine Gutschrift nach den Regeln des Verteilungsplans entsteht. Nach Ablauf der Meldefristen können Berechtigte keine Meldungen mehr nachreichen und keine Ansprüche mehr geltend machen. Für später geltend gemachte Ansprüche von Neumitgliedern oder von neuen Schwestergesellschaften, die bei Vertragsschluss ihre nicht verjährten Ansprüche für Altzeiträume geltend machen, werden spartenspezifische Rückstellungen gebildet. Liegt der Verteilung eine Lizenzierung mit erweiterter Wirkung (EKL) zugrunde, dann wird bei der Bemessung der Höhe der Rückstellungen berücksichtigt, dass sie auch der Befriedigung nicht verjährter Ansprüche von Außenstehenden dienen.

7. In den Verteilungssparten der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung ermittelt die VG Bild-Kunst die verteilungsrelevanten Werknutzungen nach den im 1. Kapitel des Besonderen Teils (Verteilungssparten) im einzelnen festgelegten Regelungen. Den Berechtigten obliegt die Meldung ihrer Urheberschaft oder Miturheberschaft an Werken innerhalb der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist (Werkmeldung) unbeschadet der angemessenen Maßnahmen, welche die VG Bild-Kunst zu diesem Zweck selbst durchführt. Weiterhin kann den Berechtigten durch die einschlägige Verteilungssparte die Möglichkeit eingeräumt werden, von der VG Bild-Kunst ermittelte Daten im Hinblick auf ihre eigenen Werknutzungen zu prüfen, um eine Korrektur zu veranlassen (Korrekturmeldung). Für Korrekturmeldungen gelten die Regelungen des Absatzes 6 sinngemäß. Die VG Bild-Kunst veröffentlicht drei Monate nach Ablauf der in den Verteilungssparten geregelten Erstverteilung im Hinblick auf die Werknutzungen, für die die Urheberschaft oder Miturheberschaft nicht bekannt ist, die vorhandenen Informationen auf ihrer Webseite, soweit sie zur Feststellung der Berechtigten beitragen können.

§15 Verwaltungskosten

1. Der Verwaltungsrat beschließt unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 5.a der Satzung auf Empfehlung des Vorstands die Verwaltungskosten der einzelnen Verteilungssparten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. In jeder Verteilungssparte werden Verwaltungskosten angesetzt.

2. Verwaltungskosten müssen in ihrer Gesamtheit gerechtfertigt, angemessen und belegbar sein. Sie setzen sich zusammen aus den Allgemeinkosten, den spezifischen Kosten der Verteilungssparten und spartenübergreifenden spezifischen Kosten.

3. Die Verwaltungskosten für ein Geschäftsjahr werden in der Regel vom Inkasso des betreffenden Geschäftsjahres und von Sondereinnahmen bestritten. Wird in einem Geschäftsjahr kein ausreichendes Inkasso erwirtschaftet, darf vorrangig auf nicht verteilbare Verteilungsrückstellungen und nachrangig auf Verteilungsrückstellungen zurückgegriffen werden, wobei das Gleichbehandlungsprinzip zu beachten ist. Das Nähere regelt der Verwaltungsrat.

4. In den Verteilungssparten, bei denen zwischen Geldzugang und Ausschüttung regelmäßig die Erstellung des Jahresabschlusses liegt, wird ein „regulärer Kostensatz“ und ein „unterjähriger Kostensatz“ ausgewiesen. Soweit erforderlich können für direkte und indirekte Erlöse unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots unterschiedliche Kostensätze ausgewiesen werden.

5. In Verteilungssparten, die nur einen Kostensatz ausweisen, wird dieser bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls aufgrund einer Entwicklungsprognose von Inkasso, spartenspezifischen Kosten und Allgemeinkosten an den erwarteten Bedarf des verbleibenden laufenden Geschäftsjahres angepasst. Treten beim Jahresabschluss in einer Verteilungssparte Differenzen zwischen dem Kostenabzug und dem tatsächlichen Bedarf auf, so erhöhen oder senken diese die Allgemeinkosten.

6. In Verteilungssparten, die einen regulären und einen unterjährigen Kostensatz ausweisen, kommt der reguläre Kostensatz zur Anwendung, wenn die Erstellung des Jahresabschlusses zwischen Geldeingang und Ausschüttung fällt. Ansonsten kommt der unterjährige Kostensatz zur Anwendung. Für unterjährige Kostensätze gilt Absatz 4. Reguläre Kostensätze werden nach Erstellung des Jahresabschlusses berechnet, indem das spartenspezifische Inkasso des Geschäftsjahres mit den spartenspezifischen Gesamtkosten des Geschäftsjahres ins Verhältnis gesetzt wird. Dabei werden die bereits erfolgten unterjährigen Kostenbeiträge spartenbezogen berücksichtigt.

7. Für die Berechnung der spartenspezifischen Kostensätze werden die anteiligen Allgemeinkosten, die spartenspezifischen Kosten sowie die anteiligen spartenübergreifenden Kosten berücksichtigt.

8. Sondereinnahmen senken die Allgemeinkosten. Positivzinsen senken, Negativzinsen erhöhen die Kosten der Verteilungssparte, in der sie anfallen.

9. Die VG Bild-Kunst soll keine Gewinne oder Verluste ausweisen. Der geschäftsführende Vorstand trifft geeignete und angemessene Korrekturmaßnahmen im Hinblick auf die Kostensätze, um diesen Grundsatz beim Jahresabschluss zu gewährleisten.

10. Die aktuellen unterjährigen Verwaltungskosten sowie die Verwaltungskosten gemäß Absatz 5 sind in der Anlage VK des Verteilungsplans ausgewiesen.

§16 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke

1. In jeder Verteilungssparte erfolgt ein Abzug für die Einrichtung und Finanzierung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen (Sozialbeitrag) und ein Abzug für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen (Kulturbeitrag).

Die Abzugssätze werden angewendet bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung in Kraft tritt.

Maßgeblich sind die aktuellen Abzugssätze zum Zeitpunkt der Ausschüttung, nicht die Abzugssätze zum Zeitpunkt des Erlöseingangs.

2. Sozialabzug und Kulturabzug werden jeweils angewendet auf die Anteile der Verteilungsrückstellungen, die auf Eigenerlöse entfallen oder auf Fremderlöse, welche an Schwestergesellschaften ausgeschüttet werden, die diesem Abzug zugestimmt haben. Bei Fehlen einer speziellen Vereinbarung wird die Zustimmung einer Schwestergesellschaft fingiert, wenn sie entsprechende Abzüge von den Ausschüttungen an Mitglieder der VG Bild-Kunst vornimmt.

3. Die Sozialbeiträge werden der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst überwiesen. Die Kulturbeiträge aus den Verteilungssparten gem. §13 werden der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst überwiesen, soweit sie keine Erlöse aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen enthalten.

Der Verwaltungsrat beschließt, ob die bereitgestellten Mittel als Zuführung zum Stiftungskapital oder als Rücklagen für Satzungszwecke an die Stiftungen überwiesen werden.

Die Stiftungen haben Richtlinien zu erlassen, die eine diskriminierungsfreie und transparente Förderung bzw. Unterstützung gewährleisten.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass über die Mittelvergabe der von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst gewählte fachkundige Beirat der jeweiligen Berufsgruppe entscheidet.

4. Der Sozialabzug wird gemäß nachfolgender Tabelle den Werkkategorien zugeordnet:

Verteilungssparte	Zuordnung Werkkategorie
Folgerecht	Werkkategorie Kunst und Bild
Kunst/Bild Individuell	Werkkategorie Kunst und Bild
Sendung Kunst	Werkkategorie Kunst und Bild
Film Individuell	Werkkategorie Film
Buch Urheber	Werkkategorie Kunst und Bild
Periodika Urheber	Werkkategorie Kunst und Bild
Webseiten	Werkkategorie Kunst und Bild
Weitersend. Kunst/Bild	Werkkategorie Kunst und Bild
Kollektivrechte Film (TV)	Werkkategorie Film
Sonderverteilung	Entscheidung Verwaltungsrat

Der Kulturabzug wird gemäß nachfolgender Tabelle den Werkkategorien zugeordnet:

Verteilungssparte	Zuordnung Werkkategorie
Folgerecht	Werkkategorie Kunst
Kunst/Bild Individuell	Werkkategorie Kunst
Sendung Kunst	Werkkategorie Kunst
Film Individuell	Werkkategorie Film
Buch Urheber	Entscheidung Verwaltungsrat
Periodika Urheber	Entscheidung Verwaltungsrat
Webseiten	Entscheidung Verwaltungsrat
Weitersendung Kunst/Bild	Entscheidung Verwaltungsrat
Kollektivrechte Film (TV)	Werkkategorie Film
Sonderverteilung	Entscheidung Verwaltungsrat

Die VG Bild-Kunst stellt sicher, dass die Sozial- und Kulturbeiträge jeweils für Urheberinnen und Urheber der Werkkategorien eingesetzt werden, die in den Tabellen genannt sind oder die der Verwaltungsrat bestimmt.

5. Die Kulturbeiträge aus Verteilungssparten gem. §13 werden, soweit sie Erlöse aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen enthalten, von der VG Bild-Kunst für die Förderung kulturell besonders wertvoller Werke und Leistungen ihrer Berechtigten eingesetzt.

Satz 1 gilt auch für Fremdberechtigte von solchen Verwertungsgesellschaften, mit denen dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

Die VG Bild-Kunst gewährleistet durch Richtlinien eine diskriminierungsfreie und transparente Förderung.

Über die Mittelvergabe entscheiden die Vergabebeiräte der Stiftung Kulturwerk.

6. Die aktuellen Abzüge für die Stiftungen Kultur- und Sozialwerk sind für die einzelnen Verteilungssparten nach §13 Absatz 1 in der Anlage KuSo des Verteilungsplans ausgewiesen.

§17 Auszahlungstermine

1. Die Auszahlungstermine werden für jede Verteilungssparte im Besonderen Teil, Kapitel 1, ausgewiesen.

2. Kann ein Auszahlungstermin aus sachlichen Gründen nicht eingehalten werden, so erfolgt die Auszahlung unmittelbar nach Wegfall des Grundes. Als sachliche Gründe gelten insbesondere technische oder administrative Probleme, die objektiv

- die Vorbereitung oder Durchführung einer Ausschüttung als Ganzes behindern,
- die Durchführung von Gutschriften verhindern,
- Auszahlungen verhindern.

§18 Umgang mit unverteilbaren Verteilungsrückstellungen

1. Unverteilbare Verteilungsrückstellungen der Direktverteilung werden mit Beginn des vierten Geschäftsjahres nach dem Ende des Jahres der Ausschüttung zur Senkung der Verwaltungskosten eingesetzt.

2. Verteilungsrückstellungen der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung sind unverteilbar, wenn sie zur letzten Ausschüttung keinem Berechtigten zugeordnet werden können. Sie werden in diesem Fall den Ausschüttungsberechtigten des entsprechenden Nutzungsjahres und der entsprechenden Verteilungssparte im Verhältnis ihrer Gutschriften anteilig zugewiesen und mit der letzten Auszahlung für das Nutzungsjahr ausbezahlt, soweit nicht Sonderregeln im Besonderen Teil etwas anderes bestimmen. Gutschriften an Berechtigte, bei denen ein Abzug für kulturelle und soziale Zwecke vorgenommen worden ist, werden zum Zwecke der Berechnung um diese Abzüge bereinigt.

3. In der meldebezogenen Kollektivverteilung fallen unverteilbare Verteilungsrückstellungen nicht an.

4. Nicht auszahlbare Geldbeträge werden mit Beginn des vierten Geschäftsjahres nach dem Ende des Jahres des Auszahlungstermins zur Senkung der Verwaltungskosten eingesetzt.

§19 Korrektur systematischer Verteilungsfehler

Erweist sich im Nachhinein, dass die Verteilung für einen Abrechnungszeitraum insgesamt oder teilweise mit Fehlern in der Verteilungssystematik belastet war, so werden weitere Ausschüttungen auf dieser Grundlage ausgesetzt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Korrektur der fehlerhaften Bestimmung und über die Frage, ob und für welchen Zeitraum die auf der fehlerhaften Bestimmung beruhenden Verteilungen rückabgewickelt werden. Dabei werden Kosten und Nutzen unter Berücksichtigung des Treuhandgebots gegeneinander abgewogen. Die Rückabwicklung soll in der Regel maximal einen Zeitraum von drei Jahren umfassen. Im Falle der Rückabwicklung sind Pauschalierungen möglich, die der Verwaltungsrat beschließt. Positive Differenzen werden an die Berechtigten ausbezahlt, negative in der Regel auf künftige Abrechnungen vorgetragen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

§20 Befugnisse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Zuordnung der Erlöse zu den Verteilungssparten und zu untergeordneten Sparten bzw. Kategorien in §21 festzusetzen. Dabei wird

die Zweckbestimmung der Erlöse berücksichtigt. Ergebnisse von empirischen Untersuchungen sollen angemessen berücksichtigt werden. Der Verwaltungsrat ordnet die Durchführung von empirischen Untersuchungen im Bedarfsfall an.

2. Der Verwaltungsrat ist befugt, auf Empfehlung des Vorstands die im Kapitel 1 des Besonderen Teils festgelegten Meldefristen und Auszahlungstermine unter Berücksichtigung der Vorgaben des VGG und des Verteilungsplans zu ändern.

3. Der Verwaltungsrat ist befugt, interimistische Anpassungen des Verteilungsplans vorzunehmen, soweit sie durch neue gesetzliche Bestimmungen oder eine neue Rechtslage notwendig werden und die Änderung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig erfolgen kann. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Fassung der geänderten Vorschriften.

§ 21 Erlöszuweisungen an Verteilungssparten

1. Folgerecht

Direkte Erlöse sowie indirekte Eigenerlöse für das Folgerecht werden der Verteilungssparte „Folgerecht“ zugewiesen.

2. Kunst/Bild Individuell

Direkte Erlöse und indirekte Eigenerlöse aus Lizenznahmen oder für gesetzliche Vergütungsansprüche in den Werkkategorien Kunst und Bild werden der Verteilungssparte „Kunst/Bild Individuell“ zugewiesen, soweit die Erlöse für eine konkrete Werknutzung oder für einen konkreten Berechtigten erzielt werden.

3. Sendung Kunst

Direkte Erlöse aus den Pauschalverträgen mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für die Einräumung von Sende- und Onlinerechten der Werkkategorie Kunst werden der Sparte „Sendung Kunst“ zugewiesen.

4. Film Individuell

Direkte Erlöse und indirekte Eigenerlöse aus Lizenznahmen oder für gesetzliche Vergütungsansprüche in der Werkkategorie Film werden der Verteilungssparte „Film Individuell“ zugewiesen, soweit die Erlöse für eine konkrete Werknutzung oder für einen konkreten Berechtigten erzielt werden. Ebenfalls in dieser Sparte werden die Erlöse Werbefilm ausgeschüttet, welche die VG Bild-Kunst von der TWF auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung erhält.

5. Buch Urheber

Für die Berechnung der Erlöse, die in der Verteilungssparte Buch Urheber zur Ausschüttung kommen, wird im ersten Schritt ein Abzug für GWFF und GÜFA gemäß Anlage GG vorgenommen. Im zweiten Schritt erfolgt der Abzug der Verlegerbeteiligung in Höhe von 22,5%. Zur Berücksichtigung des Umstandes, dass Verlage in einigen Fällen keine Nutzungsrechte erwerben müssen, wird dieser Verlegeranteil um 1% gemindert.

Erlöse mit Verlegerbeteiligung:

- 36 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für Drucker,
- 18 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für Scanner,
- 20 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für Multifunktionsgeräte,
- 14 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für Festplatten,
- 39 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für PC,
- 34 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für Tablets,
- 17 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für Mobilfunkgeräte,
- 44 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für USB-Sticks und Speicherkarten,
- 28 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für sonstige Geräte und Speichermedien, wie z. B. Brenner, Rohlinge und Telefaxe,
- 54 % der Betreibervergütung inklusive des Inkassos der ZFS für Kopieren in Bildungseinrichtungen,
- 100 % der Vergütung für den Kopienversand auf Bestellung,
- 60 % der Erlöse der Bibliothekstantieme, die auf das stehende Bild entfallen,
- 100 % der Erlöse für elektronische Leseplätze,
- 42 % der Erlöse für Lernplattformen an Schulen, die auf das stehende Bild entfallen,
- 42 % der Erlöse für Lernplattformen an Hochschulen, die auf das stehende Bild entfallen.

Erlöse ohne Verlegerbeteiligung:

- 30 % der pauschalen, indirekten Erlöse der Privatkopie für stehendes Bild,
- 60 % der pauschalen, indirekten Erlöse der Bibliothekstantieme für stehendes Bild,
- 50 % der Erlöse für Rights Direct Lizenzen.

6. Buch Verleger

Der Verteilungssparte Buch Verleger werden die Erlösanteile zugewiesen, die von der Verteilungssparte Buch Urheber als Verlegerbeteiligung separiert worden sind.

7. Periodika Urheber

Für die Berechnung der Erlöse, die in der Verteilungssparte Periodika Urheber zur Ausschüttung kommen, wird im ersten Schritt ein Abzug für GWFF und GÜFA gemäß Anlage GG vorgenommen. Im zweiten Schritt erfolgt der Abzug der Verlegerbeteiligung in Höhe von 10 %. Zur Berücksichtigung des Umstandes, dass Verlage in einigen Fällen keine Nutzungsrechte erwerben müssen, wird dieser Verlegeranteil um 2 % gemindert.

Erlöse mit Verlegerbeteiligung:

- 4 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für Drucker,
- 20 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für Scanner,
- 19 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für Multifunktionsgeräte,
- 21 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für Festplatten,
- 19 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für PC,
- 24 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für Tablets,
- 20 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für Mobilfunkgeräte,
- 30 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für USB-Sticks und Speicherkarten,
- 20 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für sonstige Geräte und Speichermedien, wie z. B. Brenner, Rohlinge und Telefaxe,
- 6 % der Betreibervergütung inklusive des Inkassos der ZFS für Kopieren in Bildungseinrichtungen,
- 40 % der Erlöse der Bibliothekstantieme, die auf das stehende Bild entfallen,
- 24 % der Erlöse für Lernplattformen an Schulen, die auf das stehende Bild entfallen,
- 23 % der Erlöse für Lernplattformen an Hochschulen, die auf das stehende Bild entfallen.

Erlöse ohne Verlegerbeteiligung:

- 100 % der Erlöse aus Pressespiegel und Lesezirkel,
- 30 % der pauschalen, indirekten Erlöse der Privatkopie für stehendes Bild,
- 40 % der pauschalen, indirekten Erlöse der Bibliothekstantieme für stehendes Bild,
- 100 % der Erlöse für Vervielfältigungen von Pressebeiträgen an Schulen,
- 50 % der Erlöse für Rights Direct Lizenzen,
- 100 % der Erlöse aus Beteiligungsanspruch nach § 87k UrhG.

8. Periodika Verleger

Der Verteilungssparte Periodika Verleger werden die Erlösanteile zugewiesen, die von der Verteilungssparte Periodika Urheber als Verlegerbeteiligung separiert worden sind.

9. Webseiten

Für die Berechnung der Erlöse, die in der Verteilungssparte Webseiten zur Ausschüttung kommen, wird im ersten Schritt ein Abzug für GWFF und GÜFA gemäß Anlage GG vorgenommen. Für die Berechnung der Erlöse, die in der Verteilungssparte Webseiten zur Ausschüttung kommen, werden im zweiten Schritt die nachfolgend aufgeführten Erlösanteile addiert.

- 60 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für Drucker,
- 62 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für Scanner,
- 61 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für Multifunktionsgeräte,
- 65 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für Festplatten,
- 42 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für PC,
- 42 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für Tablets,
- 63 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für Mobilfunkgeräte,
- 26 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für USB-Sticks und Speicherkarten,
- 52 % der Privatkopievergütung stehendes Bild für sonstige Geräte und Speichermedien, wie z. B. Brenner, Rohlinge und Telefaxe,
- 40 % der Betreibervergütung inklusive des Inkassos der ZFS für Kopieren in Bildungseinrichtungen,
- 34 % der Erlöse für Lernplattformen an Schulen, die auf das stehende Bild entfallen,
- 35 % der Erlöse für Lernplattformen an Hochschulen, die auf das stehende Bild entfallen,
- 40 % der pauschalen, indirekten Erlöse der Privatkopie für stehendes Bild.

10. Weitersendung Kunst/Bild

Direkte Erlöse für Weitersendung werden der Verteilungssparte „Weitersendung Kunst/Bild“ zugewiesen, und zwar in Höhe der folgenden, nach Erlösquellen geordneten Anteile:

- 15,5 % der Erlöse von der GEMA,
- 7,85 % der Erlöse von der ZWF,
- 1 % der Erlöse von der ARGE Kabel sowie von der ZVV.

Zusätzlich werden zugewiesen die indirekten, pauschalen Erlöse der Weitersendung für die Werkkategorie Kunst und Bild („stehendes Bild“).

11. Social-Media Urheber Kunst / Bild

Direkte, von „Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten“ gem. §§ 2, 3 UrhDaG (Social-Media-Dienstleistern) erzielte Erlöse, welche Lizenzen oder Vergütungsansprüche für das stehende Bild abgelten, werden der Verteilungssparte „Social-Media Urheber Kunst/Bild“ zugeordnet gemäß dem Verteilungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Juli 2022 (Anlage SMBL).

12. Social-Media Bildagenturen

Direkte, von Social-Media-Dienstleistern erzielte Erlöse, welche Lizenzen für das stehende Bild abgelten, werden der Verteilungssparte „Social-Media Bildagenturen“ zugeordnet gemäß dem Verteilungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Juli 2022 (Anlage SMBL).

13. Kollektivrechte Film (TV)

Die folgenden direkten Erlöse werden der Erlöskategorie „Kollektivrechte Film (TV)“ zugeordnet:

- 37,46 % der Erlöse Bibliothekstantieme (Anteil Urheber: 92,53 % – Anteil Produzenten: 7,47 %),
- 84,5 % der Erlöse Weitersendung von der GEMA (Anteil Urheber: 73,61 % – Anteil Produzenten: 26,39 %),
- 92,15 % der Erlöse von der ZWF (Anteil Urheber: 88,5 % Anteil Produzenten: 11,5 %),
- 99 % der Erlöse von der ARGE Kabel und von der ZVV (Anteil Urheber: 100 %),
- 20,34 % der Erlöse für Lernplattformen an Schulen (Anteil Urheber: 87,28 % – Anteil Produzenten: 12,72 %),

- 3,9 % der Erlöse für Lernplattformen an Hochschulen (Anteil Urheber: 86,79 % – Anteil Produzenten: 13,21 %),
- 100 % der Erlöse Privatkopie für Bewegtbild, davon für Produzenten:

- PC: 1,7 %
- Tablets: 2,71 %
- Mobiltelefone: 3,8 %
- Festplatten: 1,06 %
- Brenner: 1,08 %
- Rohlinge: 2,2 %
- TV-Aufzeichnungsgeräte: 2,53 %
- MP4-Player: 1,67 %
- USB-Sticks, Speicherkarten: 1,55 %

Zusätzlich werden zugewiesen indirekte, pauschale Erlöse für die Werkkategorie Film.

In der Verteilungssparte Kollektivrechte Film (TV) werden die Ausschüttungskategorien „Filmurheber“ und „Filmproduzenten“ gebildet. Erlöse werden diesen Kategorien unter Berücksichtigung des § 14 Absatz 4 grundsätzlich gemäß ihrer Zweckbestimmung zugeordnet.

14. Sonderverteilung

Erlöse werden der Sonderverteilung zugeführt, wenn sie für ein Geschäftsjahr anfallen, für welches die Ausschüttung der entsprechenden Verteilungssparte bereits stattgefunden hat, es sei denn, in den Vorschriften zu der betreffenden Verteilungssparte ist etwas anderes geregelt.

Erlöse können gemäß § 13 Absatz 3 der Sonderverteilung zugewiesen werden, wenn sie nicht individualisiert sind und sich auch nicht einer Verteilungssparte der Kollektivverteilung zuordnen lassen.

Besonderer Teil – Kapitel 1: Verteilungssparten

Die Regelungen dieses Kapitels enthalten spartenspezifische Konkretisierungen der Bestimmungen des Allgemeinen Teils. Sie haben Vorrang vor diesen.

§ 22 Folgerecht

1. Ausschüttungsberechtigung

Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und/oder Bild eingeräumt haben.

2. Rückstellungen

Es erfolgen keine Rückstellungen. Ansprüche von neuen Berechtigten können erst ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Rechte wahrgenommen werden.

3. Meldefristen

Es kommen keine Meldefristen zur Anwendung, weil die konkrete Werknutzung mit Eingang des Erlöses feststeht.

4. Auszahlungstermine

Auszahlungstermine für direkte Erlöse liegen in der Kalenderwoche 20 und 46, für indirekte Eigenerlöse zusätzlich in den Kalenderwochen 7 und 33. Auszahlungen erfolgen zum nächsten Termin nach Geldeingang, bei indirekten Eigenerlösen alternativ zum übernächsten Termin.

5. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.

6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk

Abzugssätze für das Kultur- und Sozialwerk ergeben sich aus der Anlage KuSo.

7. Rechteübertragung

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppen I und II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Absatz 1.4 WahrnV BG I/II.

8. Verteilungslogik

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der Direktverteilung. In diesen Fällen erfolgen die Gutschriften der entsprechenden Verteilungsrückstellungen an die identifizierten Berechtigten.

§23 Kunst/Bild Individuell

1. Ausschüttungsberechtigung

Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und/oder Bild eingeräumt haben.

2. Rückstellungen

Es erfolgen keine Rückstellungen. Die Erlöse sind individualisiert.

3. Meldefristen

Es kommen keine Meldefristen zur Anwendung, weil die konkrete Werknutzung mit Eingang des Erlöses feststeht.

4. Auszahlungstermine

Auszahlungstermine für direkte Erlöse liegen in der Kalenderwoche 20 und 46, für indirekte Eigenerlöse zusätzlich in den Kalenderwochen 7 und 33. Auszahlungen erfolgen zum nächsten Termin nach Geldeingang, bei indirekten Eigenerlösen alternativ zum übernächsten Termin.

5. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.

6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk

Abzugssätze für das Kultur- und Sozialwerk ergeben sich aus der Anlage KuSo.

7. Rechteübertragung

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Absatz 1.1 WahrnV (Vorführrecht),

- §1 Absatz 1.10 WahrnV (Aufnahme in Sammlung für religiösen Gebrauch),
- §1 Absatz 1.11 WahrnV (Vervielfältigungen zugunsten Behinderter),
- §1 Absatz 1.13 WahrnV (Neue Nutzungsarten nach §137 I Absatz 5 UrhG),
- §1 Absatz 1.18 WahrnV (Onlinerecht für Abbildungen in nicht verfügbaren Medien),
- §1 Absatz 1.22 WahrnV (Sende- und Onlinerecht VOD sowie Mediatheken),
- §1 Absatz 2 WahrnV (Vervielfältigungs- und Onlinerecht).

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Absatz 1.1 WahrnV (Vorführrecht),
- §1 Absatz 1.10 WahrnV (Aufnahme in Sammlung für religiösen Gebrauch),
- §1 Absatz 1.11 WahrnV (Vervielfältigungen zugunsten Behinderter),
- §1 Absatz 1.13 WahrnV (Neue Nutzungsarten nach §137 I Absatz 5 UrhG),
- §1 Absatz 1.18 WahrnV (Onlinerecht für Abbildungen in nicht verfügbaren Medien),
- §1 Absatz 1.22 WahrnV (Sende- und Onlinerecht VOD sowie Mediatheken).

Individualisierte Erlöse für gesetzliche Vergütungsansprüche, soweit sie in den Aufzählungen nicht individuell benannt sind, werden ebenfalls von dieser Verteilungssparte umfasst.

8. Verteilungslogik

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der Direktverteilung. In diesen Fällen erfolgen die Gutschriften der entsprechenden Verteilungsrückstellungen an die identifizierten Berechtigten.

§24 Sendung Kunst

1. Ausschüttungsberechtigung

Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in der Werkkategorie Kunst eingeräumt haben.

2. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen in Höhe von 10% für Werknutzungen von Berechtigten, die nicht erfasst wurden. Die Rückstellungen werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

3. Meldefristen

Es kommen keine Meldefristen zur Anwendung, weil die VG Bild-Kunst die Nutzungen selbst recherchiert.

4. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet.

5. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.

6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk

Abzugssätze für das Kultur- und Sozialwerk ergeben sich aus der Anlage KuSo.

7. Rechteübertragung

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Absatz 1.3 WahrnV (öffentliche Wiedergabe von Funksendungen),
- §1 Absatz 1.22 WahrnV (Sende- und Onlinerecht VOD sowie Mediatheken).

8. Verteilungslogik

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung. Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden aufgeteilt auf die für dieses Nutzungsjahr festgestellten Sendungen von Werken in den deutschen, öffentlich-rechtlichen Fernsehprogrammen sowie deren Sendungen oder öffentliche Zugänglichmachung in den entsprechenden Mediatheken. Jede Nutzung eines Werkes erhält einen Punktwert, der sich bei Sendungen im linearen Programm aus den Parametern Ausstrahlungsdauer, Wiederholungsrate, Senderbewertung, zusätzliche Mediathekennutzung und aktuelle Berichterstattung nach den nachfolgenden Bestimmungen berechnet. Bei Nutzungen außerhalb des linearen Programms berechnet sich der Punktwert nach den Absätzen 8.6 und 8.7. Der Ausschüttungsanteil je Punkt entspricht dem Quotienten aus der Verteilungsrückstellung dividiert durch die Gesamtzahl vergebener Punkte für das Nutzungsjahr.

8.1 Ausstrahlungsdauer

Jedes gesendete Werk erhält einen Punkt je angefangene 30 Sekunden Ausstrahlungsdauer. Für jedes in einem Fernsehbeitrag gesendete Werk werden maximal fünf Punkte angerechnet.

8.2 Senderbewertung

Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender, in denen das Werk ausgestrahlt wurde, werden wie folgt bewertet:

Sender	Faktor
ARD-Hauptprogramm, ZDF-Hauptprogramm	× 100
Dritte Programme der ARD, 3Sat, ZDFinfo, ZDFneo	× 20
Phoenix, KiKa	× 10
ARD-Alpha, Tagesschau 24, ONE	× 5

8.3 Wiederholungsrate

Wird ein Beitrag, der ein Werk enthält, wiederholt im linearen Programm gesendet, so wird die Wiederholung wie die Erstausstrahlung bewertet. Allerdings werden je Nutzungsjahr maximal fünf Ausstrahlungen des gleichen Beitrags je Sender bewertet.

8.4 Aktuelle Berichterstattung

Bei der aktuellen Berichterstattung gilt die Sendung im linearen Programm von bis zu zehn Werken je Beitrag als durch den Zweck geboten und damit als vergütungsfrei gemäß §50 UrhG. Übersteigt die Anzahl der gesendeten Werke 10, so erfolgt für darüberhinausgehende Werke eine Wertung nach den vorangegangenen Absätzen mit der Maßgabe, dass die so ermittelte Punktesumme anteilig allen in dem Beitrag gesendeten Werken zugeteilt wird. Bei der aktuellen Berichterstattung in Form einer Buch- oder Filmvorstellung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sendung von bis zu drei Werken als vergütungsfrei gilt.

8.5 Zusätzliche Berichterstattung

Wird ein Beitrag, der ein Werk enthält, zusätzlich zur Sendung im linearen Programm in einer oder mehreren Mediatheken zum Abruf angeboten, wird die Punktesumme für die Sendung des Werkes für das entsprechende Nutzungsjahr um 20% erhöht.

8.6 Videobeitrag außerhalb des linearen Programms

Jedes durch eine öffentlich-rechtliche Sendeanstalt öffentlich zugänglich gemachte Werk, dessen Videobeitrag im Nutzungsjahr nicht linear gesendet worden ist, erhält 20 Punkte je angefangene 30 Sekunden, die es im Video zu sehen ist, jedoch maximal 100 Punkte pro Beitrag. Als Videobeiträge im Sinne dieser Vorschrift zählen auch leichte Kürzungen und Trailer des Beitrags.

8.7 Stehendes Bild außerhalb des linearen Programms

Jedes durch eine öffentlich-rechtliche Sendeanstalt als stehendes Bild öffentlich zugänglich gemachte Werk

erhält pro Nutzungsjahr und Sendeanstalt pauschal fünf Punkte zugewiesen.

§25 Film Individuell

1. Ausschüttungsberechtigung

Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in der Werkkategorie Film eingeräumt haben.

2. Rückstellungen

Es erfolgen keine Rückstellungen. Die Erlöse sind individualisiert.

3. Meldefristen

Es kommen keine Meldefristen zur Anwendung, weil die konkrete Werknutzung mit Eingang des Erlöses feststeht.

4. Auszahlungstermine

Auszahlungstermine liegen in den Kalenderwochen 11, 24, 37 und 50. Auszahlungen erfolgen zum nächsten oder übernächsten Termin nach Geldeingang.

5. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.

6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk

Abzugssätze für das Kultur- und Sozialwerk ergeben sich aus der Anlage KuSo. Für die Erlöse Werbefilm findet kein Abzug statt, da entsprechende Abzüge bereits von der TWF vorgenommen worden sind.

7. Rechteübertragung

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe III lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Absatz 1.1 WahrnV (Neue Nutzungsarten nach §137 I Absatz 5 UrhG),
- §1 Absatz 1.7 WahrnV (Vervielfältigung von Dokumentationen zu Bildungszwecken),
- §1 Absatz 1.8 WahrnV (Digitalisierung von analogen Filmen),
- §1 Absatz 1.9 WahrnV (Onlinerecht, wenn nicht §89 Absatz 2 UrhG),
- §1 Absatz 1.10 WahrnV (Öffentliche Film-Wiedergabe ohne Erwerbszweck),
- §1 Absatz 2.1 und Absatz 2.2 WahrnV (Senderecht Ausland).

Individualisierte Erlöse für gesetzliche Vergütungsansprüche werden ebenfalls von dieser Verteilungssparte umfasst.

8. Verteilungslogik

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der Direktverteilung. In diesen Fällen erfolgen die Gutschriften der entsprechenden Verteilungsrückstellungen an die identifizierten Berechtigten.

Sind die Anteile der Miturheber an einem identifizierten Filmwerk nicht spezifiziert, kommt die in §34 Absatz 8 Satz 4 geregelte Aufteilung zur Anwendung. Ist für das betreffende Filmwerk ein sonstiger Miturheber gemäß §44 Absatz 3.3 anerkannt, so wird ihm zunächst der von der Bewertungskommission zuerkannte Anteil angerechnet, der sich an den Anteilen der regelmäßig Beteiligten orientiert. Sodann sind die Anteile aller Miturheber des betreffenden Filmwerks einschließlich des sonstigen Miturhebers proportional in der Weise zu modifizieren, dass ihre Summe 100% ergibt.

§26 Buch Urheber

1. Ausschüttungsberechtigung

Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und Bild eingeräumt haben.

2. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 15% einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

3. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

4. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der VG Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

5. Verwaltungskosten

Abzugssätze für reguläre Verwaltungskosten werden vom Verwaltungsrat nach den Regeln des §15 Absatz 6 jährlich festgelegt. Abzugssätze für unterjährigere Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.

6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk

Abzugssätze für das Kultur- und Sozialwerk ergeben sich aus der Anlage KuSo.

7. Rechteübertragung

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I und II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Absatz 1.5 WahrnV (Vermiet- und Verleihrecht – Bibliotheken),
- §1 Absatz 1.6 WahrnV (Privatkopievergütung, Betreibervergütung),
- §1 Absatz 1.8 WahrnV (von § 60h UrhG umfasste Vergütungsansprüche),
- §1 Absatz 1.9 WahrnV (Kopienversand auf Bestellung),
- §1 Absätze 1.14, 1.15 und 1.16 WahrnV (Kopien zur Veranschaulichung von Unterricht),
- §1 Absatz 1.20 WahrnV (Kopien in Unternehmen).

8. Verteilungslogik

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der meldebezogenen Kollektivverteilung. Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden in der Verteilungssparte „Buch Urheber“ an die Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in Büchern und Museumskatalogen verteilt. Die Vergütung für fremdsprachige Publikationen wird vorab pauschal an Schwestergesellschaften ausgeschüttet. Basis für die Ausschüttung der Vergütung für deutschsprachige Bücher und Museumskataloge in der Verteilungssparte „Buch Urheber“ bilden die Meldungen der Berechtigten gemäß § 36. Diese werden in der Werkkategorie Kunst ergänzt durch Informationen, welche die VG Bild-Kunst aufgrund ihrer eigenen Lizenzfähigkeit für ihre Berechtigten erlangt.

8.1 Fremdsprachige Bücher

Von den Verteilungsrückstellungen wird ein Anteil von 10% den fremdsprachigen Büchern zugeordnet und gemäß der Zuordnung in der Anlage FB an die Schwestergesellschaften ausgeschüttet.

8.2 Deutschsprachige Bücher

Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Buch Urheber“ errechnet sich durch Teilung der individuellen Punkte, die er für Abbildungen in meldefähigen Büchern und Museumskatalogen erzielt, durch die Gesamtsumme der Punkte aller Ausschüttungsberechtigten. Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,5% der zur Verfügung stehenden Ausschüttungssumme.

8.3 Punktberechnung

Für jede Abbildung eines eigenen Werkes der Werkkategorie Kunst oder Bild in einem meldefähigen Buch erhält der Berechtigte einen Punkt. Die Punkte werden durch die Faktoren „Werkart“, „Buchtyp“ und „Schrankennutzung“ modifiziert. Erreicht der Berechtigte den Höchstbetrag, modifiziert dies ebenfalls seinen Punktwert.

8.4 Werkart

Entsprechend der Werkart wird der Punktwert für ein Werk wie folgt bewertet:

Werkart	Faktor
Bildende Kunst / Fotografie / Illustration / Sonstige Bildwerke	× 1
Titeldesign	× 5
Grafisches Gesamtdesign	× 10

8.5 Buchtyp

Der Punktwert für ein Werk wird entsprechend dem Buchtyp modifiziert:

Buchtyp	Faktor
Kinder- und Jugendbuch	× 1
Schulbuch	× 1
Sach- und Fachbuch	× 1
Belletristik, sonstige Bücher	× 1
Bild- und Kunstband, Ausstellungskatalog	× 1
Museumskatalog	× 1
Wissenschaftliche Werke	× 2

8.6 Werknutzung ohne Rechteeinräumung

Die Punkte für Abbildungen in einem Buch, die der Verleger ohne Erwerb von Nutzungsrechten nutzen darf (vgl. § 21 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 7 Satz 3), werden um den Faktor 1,29 erhöht.

§ 27 Buch Verleger

1. Ausschüttungsberechtigung

Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die den Wahrnehmungsvertrag für Verleger abgeschlossen haben.

2. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 25% einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden

Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

3. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

4. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der VG Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

5. Verwaltungskosten

Abzugssätze für reguläre Verwaltungskosten werden vom Verwaltungsrat nach den Regeln des §15 Absatz 6 jährlich festgelegt. Abzugssätze für unterjährige Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.

6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk

Abzugssätze für das Kultur- und Sozialwerk ergeben sich aus der Anlage KuSo.

7. Rechteübertragung

Von ihren Verlagsmitgliedern der Berufsgruppe I und II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte über einen eigenen Wahrnehmungsvertrag für Verleger einräumen.

8. Verteilungslogik

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der meldebezogenen Kollektivverteilung. Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden in der Verteilungssparte „Buch Verleger“ an die Berechtigten auf der Grundlage ihrer Buchpublikationen verteilt. Basis für die Ausschüttung der Vergütung bilden die Meldungen der Berechtigten gemäß § 37.

8.1 Grundlagen

Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Buch Verleger“ errechnet sich durch Teilung der individuellen Punkte, die er für Abbildungen in Büchern erzielt, durch die Gesamtsumme der Punkte aller Ausschüttungsberechtigten. Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 5% der zur Verfügung stehenden Ausschüttungssumme.

8.2 Punktberechnung

Je nach Anzahl der meldefähigen Werke pro meldefähigem Buch erhält der Berechtigte einen Punktwert gemäß der Tabelle „Werkeanzahl“. Diese Punkte werden durch den Faktor „Buchtyp“ modifiziert. Für fremdsprachige Bücher kommen zusätzlich die Faktoren „Fremdsprachige Bücher“ zur Anwendung. Wird ein Buch sowohl als physisch verkörpertes Buch als auch als E-Book gemeldet, wird der Berechnung der Punkte ausschließlich das physisch verkörperte Buch zugrunde gelegt.

Tabelle Werkeanzahl

Anzahl Bildwerke in einem Buch	Punkte
1–5	1+1
6–10	2+1
11–50	10+1
51–100	20+1
Mehr als 100	40+1

Tabelle Buchtyp

Buchtyp	Faktor
Kinder- und Jugendbuch	× 1
Schulbuch	× 1
Sach- und Fachbuch	× 1
Belletristik, sonstige Bücher	× 1
Bild- und Kunstband, Ausstellungskatalog	× 2
Museumskatalog	× 2
Wissenschaftliche Werke	× 2

Tabelle Fremdsprachige Bücher

Buchtyp	Fremdsprachen-Faktor
Kinder- und Jugendbuch	× 0,1
Schulbuch	× 1
Sach- und Fachbuch	× 0,1
Belletristik, sonstige Bücher	× 0,1
Bild- und Kunstband, Ausstellungskatalog	× 0,2
Museumskatalog	× 0,2
Wissenschaftliche Werke – Englisch	× 1
Wissenschaftliche Werke – Sonstige	× 0,1

§ 28 Periodika Urheber

1. Ausschüttungsberechtigung

Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und Bild eingeräumt haben.

2. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 15% einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

3. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

4. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der VG Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

5. Verwaltungskosten

Abzugssätze für reguläre Verwaltungskosten werden vom Verwaltungsrat nach den Regeln des § 15 Absatz 6 jährlich festgelegt. Abzugssätze für unterjährige Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.

6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk

Abzugssätze für das Kultur- und Sozialwerk ergeben sich aus der Anlage KuSo.

7. Rechteübertragung

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I und II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Absatz 1.5 WahrnV (Vermiet- und Verleihrecht – Bibliothekstantieme und Lesezirkel),
- § 1 Absatz 1.6 WahrnV (Privatkopievergütung, Betreibervergütung),
- § 1 Absatz 1.7 WahrnV (Pressespiegelvergütung),
- § 1 Absatz 1.8 WahrnV (von § 60h UrhG umfasste Vergütungsansprüche),
- § 1 Absatz 1.9 WahrnV (Kopienversand auf Bestellung),
- § 1 Absätze 1.14, 1.15 und 1.16 WahrnV (Kopien zur Veranschaulichung von Unterricht),
- § 1 Absatz 1.20 WahrnV (Kopien in Unternehmen).

8. Verteilungslogik

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der meldebezogenen Kollektivverteilung. Die Verteilungsrückstellungen

für ein Nutzungsjahr werden in der Verteilungssparte „Periodika Urheber“ an die Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in Zeitungen und Zeitschriften verteilt. Die Vergütung für fremdsprachige Periodika – mit Ausnahme von englischen wissenschaftlichen Zeitschriften und Fachzeitschriften – wird vorab pauschal an Schwestergesellschaften ausgeschüttet. Basis für die Ausschüttung der Vergütung für Periodika i. S. d. § 40 Absatz 1 bilden die Meldungen der Berechtigten.

8.1 Fremdsprachige Periodika

Von den Verteilungsrückstellungen wird ein Anteil von 10% den fremdsprachigen Periodika zugeordnet und gemäß der Zuordnung in Anlage FP an die Schwestergesellschaften ausgeschüttet.

8.2 Deutschsprachige Periodika

Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Periodika Urheber“ errechnet sich durch Teilung der individuellen Punkte, die er für Abbildungen in zu berücksichtigenden Periodika erzielt, durch die Gesamtsumme der Punkte aller Ausschüttungsberechtigten. Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,5% der zur Verfügung stehenden Ausschüttungssumme. Erreicht der Berechtigte den Höchstbetrag, modifiziert dies seinen Punktwert.

8.3 Grundsätze der Punktberechnung

Basis für die Punktberechnung sind

- die Honorare der Berechtigten, die diese für die Einräumung der Rechte zur Veröffentlichung ihrer Werke in Periodika von ihren Auftraggebern erzielen,
- Werkpräsentationen, soweit für diese keine Honorare gemeldet wurden, und
- Einzelbilder in Periodika, soweit für diese keine Honorare gemeldet wurden und sie auch nicht im Zusammenhang mit gemeldeten Werkpräsentationen stehen.

Einzelheiten zur Meldefähigkeit von Honoraren, Einzelbildern und Werkpräsentationen sind geregelt in den §§ 39, 40 und 41.

Erreicht der Berechtigte den Höchstbetrag, modifiziert dies seinen Punktwert.

8.4 Punkte für Honorare

Zur Wertung kommen 100% der gemeldeten Honorare der Auftraggeberkategorie „Presseverlage“ sowie jeweils 50% der Auftraggeberkategorie der Presse-, Nachrichten- und Sportbildagenturen („Bildagenturen“). Ein Euro entspricht einem Punkt.

Der Vorstand ist befugt, für einzelne Agenturen auf der Grundlage von Daten von oder über die betreffenden Agenturen individuell festzulegen:

- einen pauschalen Anteil des Honorars, der die Quote der deutschen Kunden wiedergibt;
- den Anteil des Agenturhonorars, der auf die Verteilungssparte „Periodika Urheber“ entfällt.

8.5 Punkte für Einzelbilder

Für jedes gemeldete Einzelbild in Periodika wird ein fiktives Honorar von EUR 20,- angesetzt, welches eine Mindestvergütung darstellt. Ein Euro entspricht einem Punkt.

Die Punkte für Abbildungen in einem Periodikum, die der Verleger ohne Erwerb von Nutzungsrechten nutzen darf (vgl. § 21 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 7 Satz 3), werden um den Faktor 1,11 erhöht.

8.6 Punkte für Werkpräsentationen

Ein Berechtigter erhält für jede gemeldete Werkpräsentation in Abhängigkeit der Anzahl der Künstler, deren Werke in der Präsentation zur Schau gestellt werden, ein fiktives Honorar gemäß der nachfolgenden Tabelle zugeschrieben:

Anzahl Künstler	Fiktives Honorar
Gruppenpräsentation mit mehr als 10 Künstlern	EUR 400,-
Gruppenpräsentation mit 3 bis 10 Künstlern	EUR 800,-
Einzelpräsentation (1 oder 2 Künstler)	EUR 1.200,-

Ein Euro entspricht einem Punkt.

8.7 Punkte für Kunst am Bau

Ein Berechtigter erhält für jedes Kunstwerk am Bau einmalig ein fiktives Honorar von EUR 4.000,- zugeschrieben. Ein Euro entspricht einem Punkt.

§ 29 Periodika Verleger

1. Ausschüttungsberechtigung

Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die den Wahrnehmungsvertrag für Verleger abgeschlossen haben.

2. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 50% einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

3. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

4. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

5. Verwaltungskosten

Abzugssätze für reguläre Verwaltungskosten werden vom Verwaltungsrat nach den Regeln des § 15 Absatz 6 jährlich festgelegt. Abzugssätze für unterjährige Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.

6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk

Abzugssätze für das Kultur- und Sozialwerk ergeben sich aus der Anlage KuSo.

7. Rechteübertragung

Von ihren Verlagsmitgliedern der Berufsgruppen I und II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte über einen eigenen Wahrnehmungsvertrag für Verleger einräumen.

8. Verteilungslogik

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der meldebezogenen Kollektivverteilung. Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden in der Verteilungssparte „Periodika Verleger“ an die Berechtigten auf der Grundlage der Meldungen ihrer publizierten Periodika verteilt. Basis für die Ausschüttung der Vergütung bilden die Meldungen der Berechtigten gemäß § 38.

8.1 Grundlagen

Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte Periodika Verleger errechnet sich durch Teilung der individuellen Punkte, die er für die Meldung seiner Periodika erreicht, durch die Gesamtsumme der Punkte aller Ausschüttungsberechtigten.

8.2 Punktberechnung

Die individuellen Punkte für ein Periodikum errechnen sich durch Multiplikation der Faktoren „Bildintensität“, „Verbreitung“ und „Intervall“. Die Höhe der Faktoren hängt ab von den Stufen, die in den drei Kategorien für das betreffende Periodikum erreicht werden gemäß den nachfolgenden Tabellen.

Tabelle Bildintensität

Stufen	Punktwert / Faktor
Stufe 1 (niedrig)	2,5
Stufe 2 (mittel)	5,0
Stufe 3 (hoch)	7,5
Stufe 4 (sehr hoch)	10,0

Tabelle Verbreitung

Stufe	Punktwert/Faktor
1	1,0
2	2,0
3	3,0
4	4,0
5	5,5
6	7,0
7	8,5
8	10,0

Tabelle Intervall

Stufen	Punktwert
Stufe 1 (halbjährlich)	1,0
Stufe 2 (1 x im Quartal)	2,0
Stufe 3 (alle 2 Monate)	3,0
Stufe 4 (monatlich)	4,0
Stufe 5 (14-tägig)	5,0
Stufe 6 (wöchentlich)	6,0
Stufe 7 (werktätlich)	8,5
Stufe 8 (täglich)	10,0

§30 Webseiten

1. Ausschüttungsberechtigung

Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und Bild eingeräumt haben.

2. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 15 % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

3. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

4. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der VG Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

5. Verwaltungskosten

Abzugssätze für reguläre Verwaltungskosten werden vom Verwaltungsrat nach den Regeln des §15 Absatz 6 jährlich festgelegt. Abzugssätze für unterjährige Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.

6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk

Abzugssätze für das Kultur- und Sozialwerk ergeben sich aus der Anlage KuSo.

7. Rechteübertragung

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I und II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Absatz 1.6 WahrnV (Privatkopievergütung, Betreibervergütung),
- §1 Absatz 1.8 WahrnV (von §60h UrhG umfasste Vergütungsansprüche),
- §1 Absatz 1.12 WahrnV (Onlinerecht Buchabbildungen in Suchmaschinen),
- §1 Absätze 1.14, 1.15 und 1.16 WahrnV (Kopien zur Veranschaulichung von Unterricht),
- §1 Absatz 1.17 WahrnV (Onlinerecht wissenschaftliche Datenbanken),
- §1 Absatz 1.18 WahrnV (Onlinerecht für nicht verfügbare Werke),
- §1 Absatz 1.19 WahrnV (Beteiligung am Presseverlegerleistungsschutzrecht),
- §1 Absatz 1.20 WahrnV (Kopien in Unternehmen).

8. Verteilungslogik

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der meldebezogenen Kollektivverteilung. Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden in der Verteilungssparte Webseiten an die Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke auf Webseiten verteilt. Die Vergütung für nicht-deutsche Webseiten wird vorab pauschal an Schwestergesellschaften ausgeschüttet. Basis für die Ausschüttung der Vergütung für deutsche Webseiten

i. S. d. §40 Absatz 2.2 bilden die Meldungen der Berechtigten.

8.1 Erlösaufteilung deutsche / nicht-deutsche Webseiten

Auf der Grundlage der Ergebnisse einer empirischen Untersuchung nimmt der Verwaltungsrat eine sachgerechte Aufteilung der Verteilungsrückstellungen nach Ländern vor.

8.2 Nicht-deutsche Webseiten

Die Verteilungsrückstellungen, die nicht auf Deutschland entfallen, betragen 19,56 %. Sie werden gemäß Anlage FW den Verwertungsgesellschaften zugeordnet, deren Tätigkeitsbereiche die jeweiligen Länder abdecken, soweit die VG Bild-Kunst mit diesen Repräsentationsvereinbarungen abgeschlossen hat. Der Anteil einer Schwestergesellschaft kommt nicht nur deren Eigenberechtigten, sondern allen Berechtigten zugute, deren Werke auf den Webseiten des entsprechenden Landes als Kopierquellen im Abrechnungszeitraum vorliegen. Verfügt eine Schwestergesellschaft über keinen Verteilungsmechanismus, der auch die potenziellen Eigenberechtigten der VG Bild-Kunst angemessen berücksichtigt, kann die VG Bild-Kunst einen sachgerechten Anteil des Überweisungsbetrages einbehalten und mit diesem gemäß §13 Absatz 3 verfahren.

8.3 Deutsche Webseiten

Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte Webseiten errechnet sich durch Teilung der individuellen Punkte, die er für Abbildungen auf zu berücksichtigenden Webseiten erzielt, durch die Gesamtsumme der Punkte aller Ausschüttungsberechtigten. Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,5% der zur Verfügung stehenden Ausschüttungssumme.

Erreicht der Berechtigte den Höchstbetrag, modifiziert dies seinen Punktwert.

8.4 Grundsätze der Punktberechnung

Basis für die Punktberechnung sind

- die Honorare der Berechtigten, die diese für die Einräumung der Rechte zur Veröffentlichung ihrer Werke auf Webseiten von ihren Auftraggebern erzielen,
- Werkpräsentationen, soweit für diese keine Honorare gemeldet wurden, und
- Einzelbilder auf Webseiten, soweit für diese keine Honorare gemeldet wurden und sie auch nicht im Zusammenhang mit gemeldeten Werkpräsentationen stehen.

In der Werkkategorie Kunst werden ergänzend bei den Honoraren die Netto-Honorare berücksichtigt, die die VG Bild-Kunst durch ihre Lizenzstätigkeit für ihre Berechtigten im Bereich Webseiten erzielt. Einzelheiten zur Meldfähigkeit von Honoraren, Einzelbildern und Werkpräsentationen sind geregelt in den §§ 39, 40 und 41.

8.5 Punkte für Honorare

Zur Wertung kommen 100% der gemeldeten Honorare der Auftraggeberkategorien „Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen, TV-Produktionsfirmen“ und „Sonstige Unternehmen“ sowie jeweils 50% der Auftraggeberkategorie der Presse-, Nachrichten- und Sportbildagenturen („Bildagenturen“). Ein Euro entspricht einem Punkt.

Der Vorstand ist befugt, für einzelne Agenturen auf der Grundlage von Daten von oder über die betreffenden Agenturen individuell festzulegen:

- einen pauschalen Anteil des Honorars, der die Quote der deutschen Kunden wiedergibt;
- den Anteil des Agenturhonorars, der auf die Verteilungssparte Webseiten entfällt.

8.6 Punkte für Einzelbilder

Für jedes gemeldete Einzelbild auf Webseiten wird ein fiktives Honorar von EUR 20,- angesetzt, welches eine Mindestvergütung darstellt. Ein Euro entspricht einem Punkt.

8.7 Punkte für Werkpräsentationen

Ein Berechtigter erhält für jede gemeldete Werkpräsentation in Abhängigkeit der Anzahl der Künstler, deren Werke in der Präsentation zur Schau gestellt werden, ein fiktives Honorar gemäß der nachfolgenden Tabelle zugeschrieben:

Anzahl Künstler	Fiktives Honorar
Gruppenpräsentation mit mehr als 10 Künstlern	EUR 800,-
Gruppenpräsentation mit 3 bis 10 Künstlern	EUR 1.600,-
Einzelpräsentation (1 oder 2 Künstler)	EUR 2.400,-

Ein Euro entspricht einem Punkt.

8.8 Punkte für Kunst am Bau

Ein Berechtigter erhält für jedes Kunstwerk am Bau einmalig ein fiktives Honorar von EUR 4.000,- zugeschrieben. Ein Euro entspricht einem Punkt.

§31 Weitersendung Kunst/Bild

1. Ausschüttungsberechtigung

Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und Bild eingeräumt haben.

2. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 15 % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

3. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

4. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der VG Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

5. Verwaltungskosten

Abzugssätze für reguläre Verwaltungskosten werden vom Verwaltungsrat nach den Regeln des § 15 Absatz 6 jährlich festgelegt. Abzugssätze für unterjährige Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.

6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk

Abzugssätze für das Kultur- und Sozialwerk ergeben sich aus der Anlage KuSo.

7. Rechteübertragung

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppen I und II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Absatz 1.2 WahrnV (Weitersendung),
- § 1 Absatz 1.3 WahrnV (Öffentliche Wiedergabe von Funksendungen),
- § 1 Absatz 1.23 WahrnV (Direkteinspeisung).

8. Verteilungslogik

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der meldebezogenen Kollektivverteilung. Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden in der Verteilungssparte Weitersendung Kunst/Bild an die Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke im Fernsehen verteilt. Basis für die Ausschüttung bilden die Meldungen der Berechtigten. Diese werden in der Werkkategorie Kunst ergänzt durch Informationen, welche die VG Bild-Kunst aufgrund ihrer eigenen Lizenzfähigkeit für ihre Berechtigten erlangt. Die anteilige Verteilungsrückstellung eines

Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte Weitersendung Kunst/Bild errechnet sich durch Teilung der individuellen Punkte, die er für Abbildungen in zu berücksichtigenden Fernsehprogrammen erzielt, durch die Gesamtsumme der Punkte aller Ausschüttungsberechtigten. Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 5 % der zur Verfügung stehenden Ausschüttungssumme.

8.1 Grundsätze der Punktberechnung

Basis für die Punktberechnung sind

- die Honorare der Berechtigten, die diese für die Einräumung der Rechte zur Veröffentlichung im Fernsehen von ihren Auftraggebern erzielen und
- Einzelbilder im Fernsehen, soweit für diese keine Honorare gemeldet wurden.

In der Werkkategorie Kunst werden ergänzend bei den Honoraren die Netto-Honorare berücksichtigt, die die VG Bild-Kunst durch ihre Lizenzfähigkeit für ihre Berechtigten im Bereich Fernsehen erzielt. Einzelheiten zur Meldefähigkeit von Honoraren und Einzelbildern sind geregelt in den §§ 39 und 40.

Erreicht der Berechtigte den Höchstbetrag, modifiziert dies seinen Punktwert.

8.2 Punkte für Honorare

In der Verteilungssparte Weitersendung Kunst/Bild werden Honorare der Auftraggeber-Kategorie „Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen, TV-Produktionsfirmen“ berücksichtigt. Ein Euro entspricht einem Punkt.

8.3 Punkte für Einzelbilder

Für jedes gemeldete Einzelbild im Fernsehen wird ein fiktives Honorar in Höhe von EUR 50,- angesetzt. Das fiktive Honorar soll eine Mindestvergütung abbilden. Ein Euro entspricht einem Punkt.

§ 32 Social-Media Urheber Kunst/Bild

Eine Regelung zur Ausschüttung der Gelder in der Sparte „Social-Media Urheber Kunst/Bild“ ist noch nicht beschlossen worden. Die entsprechenden Erträge werden bis auf Weiteres zurückgestellt.

§ 33 Social-Media Bildagenturen

1. Ausschüttungsberechtigung

Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 eingeräumt haben.

2. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte und Außenseiter, deren Höhe der Vorstand auf Grundlage einer Schätzung des Ausschüttungsvolumens trifft, welches auf diese Gruppe entfällt. Die Rückstellungen werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

3. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 31. August des Folgejahres.

4. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

5. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.

6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk

Es erfolgen keine Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke.

7. Rechteübertragung

Von ihren Agenturmitgliedern lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 des WahrnV. für Bildagenturen (Rechte zur Lizenzierung von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten gem. §2 UhrDaG).

8. Verteilungslogik

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der meldebezogenen Kollektivverteilung. Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden in der Verteilungssparte Social-Media Bildagenturen an die Berechtigten auf der Grundlage ihres Jahresumsatzes mit deutschen Kunden verteilt. Basis für die Ausschüttung der Vergütung bilden die Meldungen der Berechtigten gemäß § 43.

8.1 Grundlagen

Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte Social-Media Bildagenturen errechnet sich durch Teilung der individuellen Punkte, die er für Umsatzmeldungen in einer

Sparte erzielt, durch die Gesamtsumme der Punkte aller Ausschüttungsberechtigten der betreffenden Sparte.

8.2 Ausschüttungssparten

Es wird eine Ausschüttungssparte für „allgemeines Repertoire“ und eine Ausschüttungssparte für „Exklusivrepertoire“ gebildet. Letztere umfasst die Verwertung von Werken aus Katalogen, bei denen die Bildagentur über die exklusiven, übertragbaren Nutzungsrechte verfügt und bei deren Verwertung sie den Bildurhebern keine laufende Beteiligung oder Kompensation gewährt, weil deren Vergütung bereits pauschal abgegolten wurde.

8.3 Punkteberechnung

Zur Wertung kommen die von den berechtigten Bildagenturen für das betreffende Nutzungsjahr (Kalenderjahr) gemeldeten meldefähigen Umsätze gemäß § 43 in Euro. Ein Euro zählt einen Punkt.

§ 34 Kollektivrechte Film (TV)

1. Ausschüttungsberechtigung

Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in der Werkkategorie Film eingeräumt haben. Dabei partizipieren Filmurheber an den Erlösen der Ausschüttungskategorie „Filmurheber“ und Filmproduzenten an den Erlösen der Ausschüttungskategorie „Filmproduzenten“.

2. Rückstellungen

Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmurheber wird eine Rückstellung von 2,5% gebildet, um Nachmeldungen von neuen Berechtigten in meldebasierten Werkarten zu bedienen, und in Höhe von 1%, um werkbezogene Einzelansprüche sonstiger Filmurheber in allen Werkarten zu bedienen. Nachmeldungen neuer Berechtigter in nutzungsbasierten Werkarten werden aus den nutzungsspezifischen Rückstellungen bedient.

Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmproduzenten werden Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 5% einer Ausschüttung getätigt.

3. Meldefristen

Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmurheber läuft die Meldefrist für Korrekturmeldungen und für Werkmeldungen in den meldebasierten Werkarten bis zum 30. Juni des Folgejahres und für Werkmeldungen in den nutzungsbasierten Werkarten bis zum 31. Dezember des vierten Jahres nach dem Nutzungsjahr. Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmproduzenten läuft die Meldefrist bis zum 30. Juni des Folgejahres.

4. Auszahlungstermine

Die Auszahlung der Erlöse für ein Nutzungsjahr in der Ausschüttungskategorie Filmurheber erfolgt erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres für alle bis dahin gebildeten Verteilungsrückstellungen und alle Berechtigten, deren Werkbeiträge bis dahin identifiziert werden konnten (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der VG Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden.

Für alle Verteilungsrückstellungen, die erst nach der Erstausschüttung für das betreffende Nutzungsjahr gebildet werden können, und/oder die auf Berechtigte entfallen, deren Beiträge in den nutzungsbezogenen Werkarten erst nach der Erstausschüttung identifiziert werden können, erfolgt die Auszahlung jeweils in der Kalenderwochen 13 oder 39 der Folgejahre, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs oder der Identifikation folgt.

Die letzte Auszahlung für Erlöse, die im Nutzungsjahr oder im Folgejahr eingegangen sind, erfolgt in der 13. Kalenderwoche des fünften Jahres nach dem Nutzungsjahr. Die letzte Auszahlung für Erlöse, die später eingehen, erfolgt in der 13. Kalenderwoche des vierten Jahres nach dem Jahr des Geldeingangs.

Die Auszahlung für die Ausschüttungskategorie Filmproduzenten erfolgt erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres für alle bis dahin gebildeten Verteilungsrückstellungen. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

5. Verwaltungskosten

Abzugssätze für reguläre Verwaltungskosten werden vom Verwaltungsrat nach den Regeln des §15 Absatz 6 jährlich festgelegt. Abzugssätze für unterjährige Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.

6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk

Abzugssätze für das Kultur- und Sozialwerk ergeben sich aus der Anlage KuSo.

7. Rechteübertragung

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe III lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Absatz 1.2 WahrnV (Öffentliche Wiedergabe von Funksendungen),

- §1 Absatz 1.3 WahrnV (Vermiet- und Verleihrecht Videotheken),
- §1 Absatz 1.4 WahrnV (Schulfunk),
- §1 Absatz 1.5 WahrnV (Privatkopie),
- §1 Absatz 1.6 WahrnV (Kabelweitersendung),
- §1 Absatz 1.11 WahrnV (Vervielfältigungen zugunsten Behinderter),
- §1 Absatz 1.12 WahrnV (Elektronische Leseplätze),
- §1 Absatz 1.13 WahrnV (Intranet Schulen und Hochschulen),
- §1 Absatz 1.16 WahrnV (Direkteinspeisung).

8. Verteilungslogik

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der meldebezogenen und der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung. Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden an die Berechtigten verteilt, soweit sie Ansprüche an abrechnungsfähigen Filmwerken nachweisen, die in einem abrechnungsfähigen TV-Sender ausgestrahlt worden sind.

Die Ausschüttungen erfolgen jeweils separat für Verteilungsrückstellungen, die den Ausschüttungskategorien „Filmurheber“ und „Filmproduzenten“ zugewiesen worden sind. Dabei werden die Verteilungsrückstellungen in der Ausschüttungskategorie Filmurheber noch weiter unterteilt in die folgenden Ausschüttungssparten:

Ausschüttungskategorie Filmurheber	Ausschüttungssparte
95% für Regie, Kamera und Schnitt	66,0% Regie
	19,5% Kamera
	14,5% Schnitt
5% für Szenen- und Kostümbild	56,7% Szenenbild, Architektur
	43,3% Kostümbild

Der Ausschüttungsanteil eines Berechtigten an einem Filmwerk entspricht dabei der Summe der im Nutzungsjahr auf dieses Filmwerk entfallenden Punkte im Verhältnis

- (bei Filmurhebern) zur Summe der Punkte aller ausschüttungsfähigen Filmwerke in der jeweiligen Ausschüttungssparte,
- (bei Filmproduzenten) zur Summe der Punkte aller ausschüttungsfähigen Filmwerke in der Ausschüttungskategorie.

Die Gesamtheit der ausschüttungsfähigen Filmwerke setzt sich zusammen

- bei Filmurhebern aus den abrechnungsfähigen Filmwerken der Werkarten der nutzungsbezogenen Verteilung sowie den abrechnungsfähigen, gemeldeten

- Filmwerken der Werkarten der meldebezogenen Verteilung,
- bei Filmproduzenten aus den abrechnungsfähigen, gemeldeten Filmwerken.

8.1 Abrechnungsfähige TV-Sender

Ein in Deutschland ausgestrahlter TV-Sender ist abrechnungsfähig, wenn er im Nutzungsjahr einen gesamtdeutschen Marktanteil von mindestens 0,3% erreichen konnte und sein durch den Kulturfaktor (Absatz 8.4.c) modifizierter Senderwert (Absatz 8.4.b) im Nutzungsjahr mindestens den Wert „5“ erreicht hat. Für die Bestimmung des Marktanteils werden die Daten der AGF / GfK-Fernsehforschung oder einer vergleichbaren Quelle zugrunde gelegt. Ein Sender ist auch abrechnungsfähig, wenn für ihn keine Marktanteile vorliegen, jedoch sonstige Faktoren eine Vergleichbarkeit nahelegen. Teleshopping-Kanäle kommen nicht in die Ausschüttung. Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III autorisiert die Liste abrechnungsfähiger

TV-Sender für ein Nutzungsjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres. Sobald dies geschehen ist, veröffentlicht die VG Bild-Kunst die Liste auf ihrer Webseite.

8.2 Ermittlung abrechnungsfähiger Filmwerke

Die VG Bild-Kunst ermittelt alle abrechnungsfähigen Filmwerke, die in den abrechnungsfähigen Sendern auf einem eigenen Sendeplatz ausgestrahlt worden sind, auf der Grundlage der Daten der PPS Presse-Programm Service GmbH oder einer gleichwertigen Datenquelle. Die Ausstrahlungen von Filmwerken, die Bestandteile von Gefäßsendungen gemäß §45 Absatz 14 sind, werden nicht ermittelt, sind aber abrechnungsfähig, wenn sie gemeldet werden.

8.3 Festsetzung der Werkarten

Alle abrechnungsfähigen Filmwerke werden in die folgenden Kategorien von Werkarten eingeteilt:

Nr.	Werkarten	Besonderheit	Klassifizierung
1	Spielfilm, Fernsehfilm, TV-Movie, Mehrteiler, Kinokurzfilme		Nutzungsbezogene Abrechnung
2a	Animations- & Zeichentrickfilm ab 30 Minuten	Die Anteile für Kamera, Schnitt, Szenen- und Kostümbild werden den Berechtigten am Animationsfilm gem. Absatz 8.7 zugeordnet.	Nutzungsbezogene Abrechnung
2b	Animations- & Zeichentrickfilm unter 30 Minuten	Die Anteile für Kamera, Schnitt, Szenen- und Kostümbild werden den Berechtigten am Animationsfilm gem. Absatz 8.7 zugeordnet.	Meldebezogene Abrechnung
3	Realtrickfilm	Bei Realtrickfilmen erhält der Urheber der Figuren / Gegenstände die Anteile für Szenen- und Kostümbild, bei verfilmten Puppenspielen der Puppen-Urheber.	Nutzungsbezogene Abrechnung
4	Verfilmte Inszenierung		Meldebezogene Abrechnung
5	Musikalische Sendung	Die einzelnen Filmbeiträge sind jeweils länger als drei Minuten und ihre Summe macht mindestens 25% der Gesamtlänge aus.	Meldebezogene Abrechnung
6	Miniserie		Nutzungsbezogene Abrechnung
7a	Fiktionale Serie ab 40 Minuten Länge		Nutzungsbezogene Abrechnung
7b	Fiktionale Serie ab 20 Minuten Länge		Meldebezogene Abrechnung
7c	Fiktionale Serie bis 20 Minuten Länge		Meldebezogene Abrechnung
8	Soap Opera, Sitcom, Telenovela (Daily, Weekly)		Meldebezogene Abrechnung
9a	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 50 Minuten Länge		Meldebezogene Abrechnung in der Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; nutzungsbezogene Abrechnung in der Ausschüttungskategorie Filmurheber.
9b	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 40 Minuten Länge		Meldebezogene Abrechnung
9c	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 25 Minuten Länge		Meldebezogene Abrechnung
9d	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 15 Minuten Länge		Meldebezogene Abrechnung

Nr.	Werkarten	Besonderheit	Klassifizierung
9e	Dokumentarfilm, Dokumentarfilm-Serie, Magazinbeiträge unter 15 Minuten Länge		Meldebezogene Abrechnung
10	Doku-Soap (Daily, Weekly)		Meldebezogene Abrechnung
11	TV-Aufzeichnung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)	Ein Film aus diesen Kategorien wird den Werkarten 4 oder 5 zugeordnet, wenn der Berechtigte innerhalb der Frist für Korrekturmeldungen entsprechende Nachweise erbringt.	Meldebezogene Abrechnung
12	Live-Sendung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)		

Bei Filmwerken der nutzungsbezogenen Werkarten, zu denen bei Meldeschluss keine Meldungen vorliegen, setzt die Geschäftsstelle die Werkarten fest. Erhebliche Konflikt- und Zweifelsfälle werden der Bewertungskommission der Berufsgruppe III zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

In der Ausschüttungskategorie der Filmproduzenten unterfallen alle Filmwerke der meldebezogenen Abrechnung. Soweit Filmproduzenten Filmwerke der Werkarten 1, 2, 3, 6, 7 und 8 melden, macht die VG Bild-Kunst mögliche Ausschüttungsansprüche gegenüber der VGF geltend, deren Höhe sich nach dem Verteilungsplan der VGF richtet. Die Abrechnung gegenüber dem Filmproduzenten erfolgt über die VG Bild-Kunst.

8.4 Berechnung der Punkte pro Ausschüttungsberechtigten

Der Punktwert eines Filmwerks ergibt sich aus der Addition der Punkte für jede Ausstrahlung des Filmwerks in einem abrechnungsfähigen TV-Sender im Nutzungsjahr. Die Punkte für eine Ausstrahlung werden berechnet durch Multiplikation des Zeitfaktors, des Senderwertes, des Kulturfaktors und des Werkfaktors.

a) Der **Zeitfaktor** ist die auf ganze Minuten abgerundete Ausstrahlungsdauer des Filmwerks in Minuten. Der Zeitfaktor für Filme mit einer Ausstrahlungsdauer zwischen 3 und 15 Minuten, die keine Animations- oder Zeichentrickfilme sind, wird berechnet nach der Formel

$$d \times \frac{\left[\left(\frac{d}{3} \right)^2 \right]}{25}$$

wobei „d“ die auf ganze Minuten abgerundete Ausstrahlungsdauer bedeutet. Für Filmwerke mit Spielhandlung, die Teile einer Gefäßsendung sind, werden die Ausstrahlungsdauern addiert.

b) Als **Senderwert** gilt das Zehnfache des durchschnittlichen jährlichen Marktanteils eines abrechnungsfähigen Senders im Nutzungsjahr. Allerdings werden in einem Zeitraum von 48 Stunden je Sender höchstens zwei Ausstrahlungen, in einem Zeitraum von sieben Tagen

höchstens drei Ausstrahlungen, in einem Zeitraum von 30 Tagen höchstens vier Ausstrahlungen und im gesamten Nutzungsjahr höchstens sechs Ausstrahlungen desselben Filmwerkes gewertet. Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III entscheidet über die Senderwerte der abrechnungsfähigen Sender bis zum 31. Januar des Folgejahres, insbesondere über die Senderwerte von Sendern, für die kein gemessener Marktanteil vorliegt, die aber vergleichbar zu anderen Sendern mit ausgewiesenem Marktanteil sind.

c) Sender erhalten einen **Kulturfaktor**, wenn sie maßgeblich Programme aus den Bereichen Kultur, Bildung und Information (Kulturprogramme) ausstrahlen. Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III erarbeitet hierfür einen Kriterienkatalog und setzt die Kulturfaktoren für abrechnungsfähige Sender bis zum 31. Januar des Folgejahres fest. Als Ausgangspunkt der Festlegung der Kulturfaktoren werden Daten zu den Anteilen der Kulturprogramme pro Sender aus Programmanalysen verwendet. Der Kulturfaktor wird mit dem Senderwert multipliziert. Er hat einen Wert zwischen „1“ und „5“.

d) Je nach **Werkart** erhält ein Filmwerk den folgenden Werkfaktor:

Werkart	Bezeichnung	Werkfaktor
Werkart 1	Spielfilm, Fernsehfilm, TV-Movie, Mehrteiler, Kinokurzfilme	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 2a	Animations- & Zeichentrickfilm über 30 Minuten	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 2b	Animations- & Zeichentrickfilm bis 30 Minuten	Faktor 0,60
Werkart 3	Realtrickfilm	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 4	Verfilmte Inszenierung	Faktor 0,50
Werkart 5	Musikalische Sendung	Faktor 0,10
Werkart 6	Miniserie	Faktor 1,00
Werkart 7a	Fiktionale Serie mindestens 40 Minuten	Faktor 0,60
Werkart 7b	Fiktionale Serie mindestens 20 Minuten	Faktor 0,40
Werkart 7c	Fiktionale Serie bis 20 Minuten	Faktor 0,25
Werkart 8	Soap Opera, Sitcom, Telenovela (Daily, Weekly)	Faktor 0,25
Werkart 9a	Dokumentarfilme, Dokumentarfilm-Serie, mindestens 50 Minuten	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 9b	Dokumentarfilme, Dokumentarfilm-Serie, mindestens 40 Minuten	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 9c	Dokumentarfilme, Dokumentarfilm-Serie, mindestens 25 Minuten	Faktor 0,60
Werkart 9d	Dokumentarfilme, Dokumentarfilm-Serie, mindestens 15 Minuten	Faktor 0,25
Werkart 9e	Dokumentarfilm / Serie, Magazinbeiträge unter 15 Minuten	Faktor 0,25
Werkart 10	Doku-Soap (Daily, Weekly)	Faktor 0,25
Werkart 11	TV-Aufzeichnung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)	Faktor 0,10
Werkart 12	Live-Sendung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)	Faktor 0,10

Eine Kinoauswertung eines Filmwerkes im Sinne des Verteilungsplans liegt vor, wenn eine solche aus den einschlägigen Daten der FFA und der SPIO hervorgeht.

8.5 Sonderregel für sonstige Filmurheber

Wird die Miturheberschaft von einem sonstigen Filmurheber gemäß § 44 Absatz 3.3 anerkannt, so wird dem

sonstigen Filmurheber ein Anteil von 2% derjenigen Ausschüttungssumme zugeteilt, die auf die in § 44 Absatz 3.1 genannten Filmurheber des betreffenden Filmwerks entfällt. Ausschüttungen an sonstige Filmurheber werden aus der für diese Fälle gebildeten Rückstellung bedient. Ein Abzug für Kultur- und Sozialwerk findet nicht statt.

8.6 Auflösung von Rückstellungen

Alle Rückstellungen gemäß Absatz 2 werden zum Zeitpunkt der letzten Ausschüttung gemäß Absatz 4 dergestalt aufgelöst, dass sie den Berechtigten der Ausschüttungskategorie und Ausschüttungssparte zugutekommen, in der sie angefallen sind. Dabei werden die Rückstellungen den in dieser Kategorie oder Sparte für das betroffene Nutzungsjahr berücksichtigten Gutschriftsempfängern im Verhältnis ihrer Gutschriften anteilig zugewiesen.

8.7 Besonderheiten der Werkart Animationsfilm

In den Werkarten 2a und 2b der Ausschüttungskategorie Filmurheber erhalten die folgenden Berechtigten die Anteile der Ausschüttungssparten Kamera, Schnitt, Szenenbild- und Kostümbild:

Ausschüttungssparte	Beteiligung
Kamera (18,525 %)	Animation Director 64,8% Lead Character Designer 17,6% Key Background Designer 17,6%
Schnitt (13,775 %)	Storyboarder 100%
Szenenbild, Architektur, Kostümbild (5 %)	Concept Artist 100%

8.8 Bewertungskommission der Berufsgruppe III

Es wird eine Bewertungskommission gewählt, die sich wie folgt zusammensetzt: ein Regisseur, je ein Filmurheber aus den Bereichen Kamera und Schnitt, ein Urheber aus dem Bereich Szenen- und Kostümbild, ein Filmurheber aus dem Bereich Animationsfilm und ein Produzent. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Mitglieder und Stellvertreter der Kommission auf Vorschlag der Versammlung der Berufsgruppe III. Die Geschäfte der Kommission führt der geschäftsführende Vorstand der VG Bild-Kunst gemeinsam mit dem ehrenamtlichen Vorstand der Berufsgruppe III.

Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III entscheidet mit Stimmenmehrheit über die folgenden Fallgruppen:

- bei Zweifeln über das Vorliegen von Ansprüchen an Filmwerken im Sinne von § 2 Absatz 6 des Urheberrechtsgesetzes;

- bei Zweifeln über die prozentuale Aufteilung von Ansprüchen mehrerer Urheber der gleichen Berufssparte an einem Filmwerk;
- die Frage der Miturheberschaft von möglichen sonstigen Filmurhebern gemäß § 44 Absatz 3.3;
- in den Fällen, in denen ihr eine Befugnis in diesem Verteilungsschema zugewiesen wurde;
- bei Zweifeln über die Festlegung der Werkart eines Filmwerks.

Die Entscheidungen der Bewertungskommission bedürfen auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Bestätigung des Verwaltungsrats.

§ 35 Sonderverteilung

1. Ausschüttungsberechtigung

Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die an der Sonderverteilung zugrunde liegenden Ausschüttung (Basisausschüttung) beteiligt waren oder die nachträglich eine Ausschüttung anstelle oder in Ergänzung der Basisausschüttung erhalten haben. Eine Beteiligung an der Basisausschüttung setzt voraus, dass eine Gutschrift erstellt worden ist. Gutschriften, die gemäß § 18 Absatz 4 nicht auszahlfähig waren, werden nicht berücksichtigt.

2. Rückstellungen

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied entscheidet, ob Rückstellungen nach den Regeln der Basisausschüttung gebildet werden.

3. Meldefristen

Es kommen keine Meldefristen zur Anwendung, weil die Ausschüttungsberechtigten bereits feststehen.

4. Auszahlungstermine

Auszahlungstermine liegen in den Kalenderwochen 11, 24, 37 und 50. Auszahlungen erfolgen zum nächsten oder übernächsten Termin nach Geldeingang.

5. Verwaltungskosten

Als Abzugssätze für Verwaltungskosten werden die aktuellen Sätze für die Basisausschüttung herangezogen.

6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk

Als Abzugssätze für das Kultur- und Sozialwerk werden die aktuellen Sätze für die Basisausschüttung herangezogen.

7. Rechteübertragung

Die Rechteübertragung richtet sich nach der Basisausschüttung.

8. Verteilungslogik

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der Direktverteilung. Bei der Sonderverteilung erhalten die Ausschüttungsberechtigten einen proportionalen Zuschlag auf ihren Anteil an der Basisausschüttung.

Können die betroffenen Verteilungsrückstellungen der Sonderausschüttung dem Grunde nach einer bestimmten Verteilungssparte und einem bestimmten Nutzungsjahr zugeordnet werden, für welches die Ausschüttungen bereits abgeschlossen sind, so werden die Daten dieser bereits abgeschlossenen Ausschüttung als Basisausschüttung herangezogen.

Die Daten der Basisausschüttung werden soweit notwendig an die Bedingungen der Sonderverteilung angepasst, zum Beispiel indem bestimmte Berechtigte, die keinen Anspruch auf Beteiligung an der Sonderverteilung haben, aus der Datenbasis entfernt werden, oder indem andere Berechtigte, die zwischenzeitlich neu dazugekommen sind, zur Datenbasis hinzugefügt werden.

Lässt sich die Basisausschüttung nicht wie oben beschrieben bestimmen, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats über die Verteilungslogik der Sonderverteilung.

Besonderer Teil – Kapitel 2: Meldeinhalte

§ 36 Meldung Buch Urheber

Berechtigte der Verteilungssparte „Buch Urheber“ (§ 26) können Abbildungen ihrer Werke i.S.d. § 2 in Büchern nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden. Als Bücher im Sinne dieser Regelung gelten auch Museumskataloge.

1. Meldefähige Bücher

Bücher müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen, damit sie in der Ausschüttung berücksichtigt werden:

1.1 Bücher müssen physisch verkörpert sein. E-Books können nur gemeldet werden, wenn sie die in 1.4 genannten Voraussetzungen erfüllen. Signierte und nummerierte Künstlerbücher sowie Mappenwerke können nicht

gemeldet werden, soweit es sich um Originale und nicht um Buchhandelsausgaben handelt.

1.2 Physisch verkörperte Bücher müssen in einer Mindestauflage von 250 Exemplaren erschienen sein.

1.3 Die Berücksichtigung von Büchern ohne ISBN setzt die Zurverfügungstellung eines Belegexemplars und den Nachweis der Auflagenhöhe gemäß Absatz 1.2 voraus. Bei Ausstellungskatalogen und Museumskatalogen genügt – neben dem Nachweis der Auflagenhöhe – statt des Belegexemplars die Übersendung einer Kopie des Deckblatts und des Impressums.

1.4 E-Books können nur gemeldet werden, wenn das Buch ausschließlich als E-Book erscheint und eine ISBN aufweist. Ein E-Book muss eine verkaufte Auflage von mindestens 200 Exemplaren aufweisen, die nachzuweisen ist.

1.5 Bücher ohne Text (mit Ausnahme Titel, Impressum, Klappentext etc.) werden als deutschsprachig im Sinne des Verteilungsplans gewertet, wenn der Berechtigte nachweist, dass in Deutschland mindestens 1.000 Exemplare verkauft wurden.

1.6 Keine Bücher im Sinne des Verteilungsplans sind insbesondere Bastelbögen, Blank-Books, Broschüren, Faltblätter, Fotoalben, Gebrauchsanleitungen, Gutscheinebücher, Kalender, Malbücher, Notenhefte und -bücher, Postkartenbücher, Programm- und Veranstaltungshefte, Prospekte, Spiele, Taschenkalender, Telefonbücher sowie Versand- und Werbekataloge.

1.7 Bücher müssen in deutscher Sprache erschienen sein. Der deutschen Sprache gleichgestellt sind die Sprachen der in Deutschland anerkannten autochthonen Minderheiten. In der Kategorie „Wissenschaftliches Werk“ können auch Veröffentlichungen in englischer Sprache gemeldet werden. Ebenfalls gemeldet werden können Schulbücher für den Fremdsprachen-Unterricht mit offizieller Zulassung für öffentliche Schulen in Deutschland.

2. Buchtyp

Die Angabe des Buchtyps ist zwingend erforderlich:

Buchtyp
Kinder- und Jugendbuch
Sach- und Fachbuch
Belletristik, sonstiges Buch
Schulbuch
Wissenschaftliches Buch
Bild- und Kunstbände, Ausstellungskataloge
Museumskataloge

Ein Sach- oder Fachbuch wird als wissenschaftliches Werk eingeordnet, wenn es über einen Fußnotenapparat verfügt.

Museumskataloge sind Kataloge, die von einem Museum in Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation ihres Bestandes herausgegeben werden. Ausstellungskataloge sind Kataloge, die von sonstigen Ausstellungsstätten, z. B. Galerien, Kunstvereinen, herausgegeben werden.

3. Auflage

Bücher sind meldefähig für das Nutzungsjahr ihrer Erstauflage und die vier Folgejahre. Sie sind auch meldefähig für das Nutzungsjahr ihrer Neuauflage und die vier Folgejahre. Neuauflagen sind im Gegensatz zu Nachdrucken dadurch gekennzeichnet, dass sich der Inhalt und/oder die Gestaltung des Buches gegenüber der Voraufgabe wesentlich verändert hat. Bei Erstauflagen mit ISBN wird eine Neuauflage nur anerkannt, wenn dieser eine neue ISBN zugeteilt worden ist.

4. Meldefähige Werke

Berechtigte melden die Abbildungen ihrer Werke i.S.d. § 2 in Büchern in den folgenden Kategorien:

Kategorie	Beschreibung
1	Bildende Kunst, Fotografie, Illustration, Sonstige Bildwerke
2	Titeldesign
3	Grafisches Gesamtdesign

Bei einer Abbildung eines Werkes der bildenden Kunst kann sowohl der Fotograf als auch der bildende Künstler jeweils sein Werk melden. Bei der Meldung von Abbildungen in Museumskatalogen erfolgt eine Unterscheidung zwischen dem Exponat und der Abbildung des Exponats.

Je Buch und Berechtigtem werden maximal 200 Werke berücksichtigt.

Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art von Selbstillustratoren in den Bereichen der wissenschaftlichen Bücher und der Sach- und Fachbücher sind nicht meldefähig, da deren Vergütung von der VG Wort verwaltet wird. Selbstillustratoren sind Autoren, die ihren eigenen Text mit selbsterstellten Werken oder Lichtbildern illustrieren.

5. Werknutzung ohne Rechteeinräumung

Werknutzungen, die ohne Rechteeinräumung an den Verlag erfolgten, weil sich der Verlag selbst auf eine gesetzliche Schranke berufen konnte (z. B. Zitatrecht), können nur im schriftlichen Meldeverfahren unter Beibringung eines Nachweises gemeldet werden.

§ 37 Meldung Buch Verleger

Berechtigte der Verteilungssparte „Buch Verleger“ (§ 27) können Abbildungen ihrer Werke i.S.d. § 2 in Büchern nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden. Als Bücher im Sinne dieser Regelung gelten auch Museumskataloge.

1. Meldefähige Bücher

Bücher müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen, damit sie in der Ausschüttung berücksichtigt werden:

1.1 Bücher müssen physisch verkörpert sein. E-Books können nur gemeldet werden, wenn sie die in 1.4 genannten Voraussetzungen erfüllen. Signierte und nummerierte Künstlerbücher sowie Mappenwerke können nicht gemeldet werden, soweit es sich um Originale und nicht um Buchhandelsausgaben handelt.

1.2 Physisch verkörperte Bücher müssen in einer Mindestauflage von 250 Exemplaren erschienen sein.

1.3 Die Berücksichtigung von Büchern ohne ISBN setzt die Zurverfügungstellung eines Belegexemplars und den Nachweis der Auflagenhöhe gemäß Absatz 1.2 voraus. Bei Ausstellungskatalogen und Museumskatalogen genügt – neben dem Nachweis der Auflagenhöhe – statt des Belegexemplars die Übersendung einer Kopie des Deckblatts und des Impressums.

1.4 E-Books können nur gemeldet werden, wenn das Buch ausschließlich als E-Book erscheint und eine ISBN aufweist. Ein E-Book muss eine verkaufte Auflage von mindestens 200 Exemplaren aufweisen, die nachzuweisen ist.

1.5 Keine Bücher im Sinne des Verteilungsplans sind insbesondere Bastelbögen, Blank-Books, Broschüren, Faltblätter, Fotoalben, Gebrauchsanleitungen, Gutscheinebücher, Kalender, Malbücher, Notenhefte und -bücher, Postkartenbücher, Programm- und Veranstaltungshefte, Prospekte, Spiele, Taschenkalender, Telefonbücher sowie Versand- und Werbekataloge.

2. Buchtyp

Die Angabe des Buchtyps ist zwingend erforderlich:

Buchtyp
Kinder- und Jugendbuch
Sach- und Fachbuch
Belletristik, sonstiges Buch
Schulbuch
Wissenschaftliches Buch
Bild- und Kunstbände, Ausstellungskataloge
Museumskataloge

Ein Sach- oder Fachbuch wird als wissenschaftliches Werk eingeordnet, wenn es über einen Fußnotenapparat verfügt.

Museumskataloge sind Kataloge, die von einem Museum in Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation ihres Bestandes herausgegeben werden.

Ausstellungskataloge sind Kataloge, die von sonstigen Ausstellungsstätten, z. B. Galerien, Kunstvereinen, herausgegeben werden.

3. Sprachfassung

Bücher in deutscher Sprache oder einer Sprache der in Deutschland anerkannten, autochthonen Minderheiten können nach Maßgabe des Absatzes 1 gemeldet werden. Bücher ohne Text (mit Ausnahme Titel, Impressum, Klappentext etc.) werden als deutschsprachig im Sinne des Verteilungsplans gewertet, wenn der Berechtigte nachweist, dass in Deutschland mindestens 1.000 Exemplare verkauft wurden.

Für fremdsprachige Bücher gelten zusätzlich die folgenden Regelungen:

3.1 Fremdsprachige Kinder- und Jugendbücher können nicht gemeldet werden.

3.2 Fremdsprachige Schulbücher können gemeldet werden, wenn sie eine offizielle Zulassung für öffentliche Schulen in Deutschland haben.

3.3 Fremdsprachige Bild- und Kunstbände, Museumskataloge, Belletristik sowie Sach- und Fachbücher sind meldefähig, wenn sie (auch) für den deutschen Markt produziert worden sind.

3.4 Absatz 3.3 gilt auch für wissenschaftliche Werke mit der Maßgabe, dass englischsprachige wissenschaftliche Werke gesondert gemeldet werden.

4. Auflage

Bücher sind meldefähig für das Nutzungsjahr ihrer Erstauflage und für das Nutzungsjahr ihrer Neuauflage. Neuauflagen sind im Gegensatz zu Nachdrucken dadurch gekennzeichnet, dass sich der Inhalt und/oder die Gestaltung des Buches gegenüber der Voraufgabe wesentlich verändert hat. Bei Erstauflagen mit ISBN wird eine Neuauflage nur anerkannt, wenn dieser eine neue ISBN zugeteilt worden ist.

5. Meldefähige Werke

Ein Verleger kann ein in einem Buch abgebildetes und gemäß § 2 meldefähiges Bildwerk nur dann melden, wenn er hierfür die entsprechenden Nutzungsrechte erworben hat. Nicht meldefähig sind insbesondere Bildwerke, die

aufgrund einer gesetzlichen Schranke lizenzfrei genutzt wurden oder gemeinfreie Bildwerke.

Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art von Selbstillustratoren in den Bereichen der wissenschaftlichen Bücher und der Sach- und der Fachbücher sind nicht meldefähig, da deren Vergütung von der VG Wort verwaltet wird. Selbstillustratoren sind Autoren, die ihren eigenen Text mit selbsterstellten Werken oder Lichtbildern illustrieren.

Je Buch werden maximal 200 Werke berücksichtigt.

§ 38 Meldung Periodika Verleger

Berechtigte der Verteilungssparte „Periodika Verleger“ (§ 29) können Periodika nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

1. Meldefähige Periodika

1.1 Definition Periodika

Als Periodika im Sinne dieses Verteilungsplans gelten periodisch erscheinende Druckwerke im Sinne der Landespressegesetze, also Zeitungen, Zeitschriften und andere in ständiger, regelmäßiger oder unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinende Druckwerke. Es wird kein Unterschied gemacht zwischen der Printausgabe eines periodischen Druckwerks und dem entsprechenden ePaper. Unter ePaper wird die digitale Ausgabe eines Pressetitels verstanden, das mit ihrem Printpendant nach Inhalt und Layout identisch ist.

Nicht umfasst sind Sonderhefte und Sonderbeilagen, die zu einem Mutterobjekt – Zeitung oder Zeitschrift – gehören und so genannte Supplements und Sonderpublikationen, die zu keinem bestehenden Titel in unmittelbarer Beziehung stehen, die aber pressetypisch von einem Presseverlag vertrieben werden, z. B. zwecks Erkundung von Marktpotentialen.

Ebenfalls als Periodika im Sinne dieses Verteilungsplans gelten digitale Verlagsprodukte mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die kontinuierlich oder periodisch veröffentlicht werden, sofern ihre Verbreitung über die IVW-Gesamtzahl i.S.d. Absatz 3 gemessen wird.

1.2 Meldefähige Periodika

- ISSN oder ZDB-ID

Voraussetzung für die Meldefähigkeit eines Periodikums im Sinne des Absatzes 1.1 ist das Vorhandensein einer Identifizierungsnummer. Für ein zu meldendes Periodikum wird die ISSN (Print) oder die ZDB-ID des Zeitschriftenkataloges der Deutschen Nationalbibliothek des periodischen Druckwerkes angegeben.

- Mindestauflage

Periodika müssen eine jährliche Mindestauflage von 10.000 Stück erreichen, um gemeldet werden zu können.

- Selbstillustrationen

Wissenschaftliche Periodika und Fachperiodika können bei der VG Bild-Kunst nicht gemeldet werden, sofern die darin enthaltenen Abbildungen überwiegend von den Textautoren stammen. In diesen Fällen handelt es sich um so genannte Selbstillustratoren, deren Rechte von der VG Wort verwaltet werden.

- ISBN

Verfügt eine Publikation über eine ISBN, so kann sie ausschließlich in der Verteilungssparte „Buch Verleger“ gemeldet werden.

2. Bildintensität

2.1 Die Bildintensität eines Periodikums bemisst sich primär nach dessen Genre-Kategorie im Sinne der nachfolgenden Tabelle. Die Angabe der Gattung ist zwingend zu melden.

Gattung	Bildintensität
<ul style="list-style-type: none"> · Überregionale Zeitungen werktätlich · Regionale und lokale Zeitungen 	<p>Stufe 1 (bis 25 Bildseiten)</p>
<ul style="list-style-type: none"> · Wochenzeitungen · Frauenzeitschriften wöchentlich · Elternzeitschriften · Jugendzeitschriften · Kinderzeitschriften · Lifestyle · Sportzeitungen · Audio / Video / Kino · Natur · Wirtschaftspresse 	<p>Stufe 2 (26 bis 50 Bildseiten)</p>
<ul style="list-style-type: none"> · Aktuelle Zeitschriften (Politik / Gesellschaft) · Frauenzeitschriften 14-tägig · Programmzeitschriften · Essen und Trinken · Wissenszeitschriften · Reisezeitschriften · Motorpresse 	<p>Stufe 3 (51 bis 75 Bildseiten)</p>
<ul style="list-style-type: none"> · Frauenzeitschriften monatlich · Wohnen und Garten 	<p>Stufe 4 (ab 76 Bildseiten)</p>
<ul style="list-style-type: none"> · Sonstige Periodika 	<p>Stufe 1 (bis 25 Bildseiten)</p>

Die Zuordnung der Kategorien zu den Stufen der Bildintensität beruht auf der Erhebung einer Stichprobe. Es wurde die durchschnittliche Bildintensität für die verschiedenen Kategorien ermittelt.

2.2 Ein Verlag kann beantragen, dass für ein bestimmtes Periodikum eine andere Bildintensitäts-Stufe anzusetzen ist. Hierfür ist darzulegen, dass in mindestens drei

aufeinanderfolgenden Ausgaben des periodischen Druckwerks die Bildintensität einer höheren Stufe erreicht wird. Bei halbjährlich oder quartalsweise erscheinenden Periodika genügt die Auswertung einer Ausgabe. Die ausgewerteten Ausgaben müssen dem Antrag beigefügt werden.

Eine Änderung der Einstufung gilt ab dem Nutzungsjahr, in dem der Antrag gestellt wird.

Für die Feststellung der Bildseiten einer Ausgabe wird die Bildintensität pro Seite ermittelt – inklusive Cover und Werbung – und dann zu einer Summe „Bildseiten“ addiert. Für die Bildintensität pro Seite wird die Relation Bild zu Rest (Text und Weißfläche) an der Seitenfläche ermittelt, wobei nur solche Abbildungen gezählt werden, die als Werk i.S.d. § 2 einzustufen sind. Die Relation Bild zum Rest wird in vier Gruppen gemessen: bis zu 25%, bis zu 50%, bis zu 75% und bis zu 100%. Die Bildintensität der entsprechenden Seite entspricht dann ¼ Seite, ½ Seite, ¾ Seite oder einer Seite.

Sobald die VG Bild-Kunst die Bildintensität pro Kategorie erneut untersucht und die Untersuchungsergebnisse zu einer Anpassung des Verteilungsplans führen, werden alle Periodika zunächst wieder gemäß ihrer Kategorie eingestuft. Anträge auf Höherstufung müssen dann wieder neu gestellt werden.

3. Verbreitung

Die Verbreitung eines Periodikums bemisst sich primär nach dessen „IVW-Gesamtzahl – Publishing Digital / Print“ für ein Nutzungsjahr (Kalenderjahr). Alternativ kann die verkaufte Auflage Print (inkl. ePaper) des Periodikums gemeldet werden. Bezugspunkt der Kennzahlen ist jeweils Deutschland.

IVW-Gesamtzahl oder verkaufte Auflage	Stufe
>10k < 25k	1
25k < 50k	2
50k < 100k	3
100k < 200k	4
200k < 400k	5
400k < 650k	6
650k < 1 Mio.	7
> 1 Mio.	8

4. Erscheinungsintervall

Der Erscheinungsintervall ist zwingend zu melden.

Erscheinungsintervall	Stufe
Täglich	8
Werktäglich	7
Wöchentlich	6
14-tägig	5
Monatlich	4
Alle 2 Monate	3
1 x im Quartal	2
Halbjährlich	1

§ 39 Meldung Honorare

Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28), „Webseiten“ (§ 30) und „Weitersendung Kunst/Bild“ (§ 31) können Honorare (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2) für die Nutzung ihrer Werke in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

1. Grundsätze der Meldefähigkeit

Meldefähig sind Netto-Honorare (ohne Umsatzsteuer-Anteil), die in Honorarrechnungen ausgewiesen sind, soweit der Auftraggeber die maßgebliche Zweigstelle, die den Auftrag veranlasst hat, oder seinen Amts- oder Geschäftssitz in Deutschland hat. Für die Zuordnung zu Nutzungsjahren ist das Datum der Rechnung ausschlaggebend. Gemeldet werden können Honorare, die mindestens hälftig die urheberrechtliche Vergütung für die Nutzung eines oder mehrerer Werke des meldenden Berechtigten umfassen. Renten, Zinserträge, Spenden, Versicherungsleistungen, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und reine Arbeitshonorare können ebenso wenig gemeldet werden wie Honorare von Buchverlagen für die Nutzung von Werken in Büchern. Honorare von Selbstillustratoren der Werkkategorie Bild aus den Auftraggeber-Kategorien der Presseverlage sind nicht meldefähig, da deren Vergütung von der VG Wort verwaltet wird. Selbstillustratoren sind Autoren, die ihren eigenen Text aus den Bereichen „Wissenschaftliche Publikationen“ sowie „Sach- und Fachpublikationen“ mit selbsterstellten Werken oder Lichtbildern illustrieren, die wissenschaftlicher oder technischer Art sind.

2. Auftraggeber-Kategorien

Berechtigte melden ihre Honorare in den folgenden Auftraggeber-Kategorien, wobei die Zuordnung sachgerecht zu erfolgen hat und im Zweifel die speziellere Kategorie den Vorrang hat:

- **Presseverlage**,
- Hörfunk- und TV-**Sendeunternehmen** mit TV-Produktionsfirmen,
- **sonstige Unternehmen** und nicht kommerzielle Organisationen, Werbeagenturen und Stockbildagenturen,
- **Bildagenturen** (Presse-, Nachrichten-, Sportbildagenturen).

3. Honorare von Bildagenturen

Honorare von Bildagenturen und Werbeagenturen können gemeldet werden, soweit das Honorar eindeutig auf Nutzungen der Werke des Meldenden auf deutschen Webseiten und/oder in deutschsprachigen und in Deutschland vertriebenen Periodika bezogen ist. In Abweichung davon ist die Meldung des gesamten Honorars von einer Agentur möglich, wenn und soweit der Vorstand von seiner Befugnis gem. § 28 Absatz 8.4 und § 30 Absatz 8.5 Gebrauch gemacht hat, pauschale Quoten für die betreffende Agentur festzulegen.

4. Nachweise für Honorare

Ab einer gemeldeten Netto-Honorarsumme für ein Nutzungsjahr in allen Auftraggeber-Kategorien von EUR 24.000,- ist die Gesamtsumme durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Als Alternative zu dieser Bestätigung können digitalisierte Kopien aller Honorar-Rechnungen bei der VG Bild-Kunst eingereicht werden.

5. Gehälter

Angestellte Fotografen von deutschen Presseunternehmen (z.B. Zeitungen und Zeitschriftenverlage), von deutschen Nachrichtenagenturen und deutschen Pressebildagenturen (z.B. der dpa Deutsche Presse-Agentur, der deutschen Niederlassung der Agence France-Presse, des Evangelischen Pressedienstes, der Katholischen Nachrichten-Agentur, Reuters oder des sid Sport-Informations-Dienstes) können anstelle von Honoraren ihre Brutto-Jahresgehälter im Nutzungsjahr melden. Um die Vergleichbarkeit mit Honoraren zu gewährleisten, erfolgt ein pauschaler Abschlag von 35%.

Das Mitglied muss einmalig den Arbeitsvertrag vorlegen sowie jährlich eine Bestätigung des Arbeitgebers – oder eine vergleichbare Bestätigung –, in der erklärt wird, ob das Mitglied im Nutzungsjahr bis zu 25%, bis zu 50%, bis zu 75% oder bis zu 100% der Arbeitszeit mit der Erstellung von Werken der Fotografie beschäftigt war, die in Periodika oder auf Webseiten genutzt werden sollten. Das Gehalt wird zu diesem Faktor angerechnet.

Auf Verlangen der VG Bild-Kunst weist das Mitglied nach, dass im Nutzungsjahr ein der Tätigkeitsquote entsprechender Anteil von 100 Werken in Print-Periodika

erschienen ist und ein gleicher Anteil von 200 Werken auf Webseiten veröffentlicht worden ist.

§ 40 Meldungen Einzelbilder

Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28), „Webseiten“ (§ 30) und „Weitersendung Kunst/Bild“ (§ 31) können Einzelbilder für die Nutzung ihrer Werke i.S.d. § 2 in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

1. Einzelbilder in Periodika

1.1 Definition Periodika

Als Periodika im Sinne dieses Verteilungsplans werden definiert:

- **Periodische Druckwerke** im Sinne der Landespressesetze, also Zeitungen, Zeitschriften und andere in ständiger, regelmäßiger oder unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinende Druckwerke. Umfasst sind auch Sonderhefte und Sonderbeilagen, die zu einem Mutterobjekt – Zeitung oder Zeitschrift – gehören, soweit sie nicht über eine eigene ISBN verfügen. Umfasst sind ebenfalls so genannte Supplements und Sonderpublikationen, die zu keinem bestehenden Titel in unmittelbarer Beziehung stehen, die presstypisch von einem Presseverlag vertrieben werden, z. B. zwecks Erkundung von Marktpotentialen. Es wird kein Unterschied gemacht zwischen der Printausgabe eines periodischen Druckwerks im o. g. Sinn und dem entsprechenden ePaper. Unter ePaper wird die digitale Ausgabe eines Presstitels verstanden, das mit ihrem Printpendant nach Inhalt und Layout identisch ist.
- **Digitale Verlagsprodukte** mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die periodisch veröffentlicht werden.

Sonderhefte und Sonderbeilagen einer Zeitung oder Zeitschrift können nur als Buch gemeldet werden, wenn sie über eine eigene ISBN verfügen.

1.2 Meldefähige Periodika

Voraussetzung für die Meldefähigkeit eines Periodikums im Sinne des Absatzes 1.1 ist das Vorhandensein einer Identifizierungsnummer. Bei periodischen Druckwerken ist entweder die ISSN (Print) anzugeben oder die ZDB-ID des Zeitschriftenkataloges der Deutschen Nationalbibliothek. Bei digitalen Verlagsprodukten wird die ISSN (Online) angegeben. Liegt eine solche nicht vor, kann alternativ die ISSN (Print) oder die ZDB-ID des korrespondierenden Printprodukts angegeben werden. Gibt es kein korrespondierendes Printprodukt, so erfolgt die Meldung

auf Nachweis (Screenshot der Startseite des digitalen Verlagsprodukts).

Print- und Online-Ausgaben desselben Periodikums werden jeweils einzeln gemeldet. Verfügt eine Publikation über eine ISSN und eine ISBN, so kann sie ausschließlich in der Verteilungssparte „Buch Urheber“ gemeldet werden.

1.3 Meldefähige Einzelbilder

Einzelbilder können gemeldet werden, wenn sie im abzurechnenden Nutzungsjahr in einem meldefähigen, deutschsprachigen, periodischen Druckwerk erschienen sind, das in Deutschland vertrieben wird. Der deutschen Sprache gleichgestellt sind die Sprachen der in Deutschland anerkannten autochthonen Minderheiten.

Ebenfalls gemeldet werden können Einzelbilder in gedruckten englischsprachigen wissenschaftlichen Zeitschriften und Fachzeitschriften, sofern sie mit mindestens zwei Standorten in Deutschland mit der Möglichkeit der Fernleihe in der Zeitschriftendatenbank nachgewiesen sind. Pflichtexemplare und Schenkungen werden nicht berücksichtigt. Anzugeben ist die ZDB-ID des Zeitschriftenkataloges der Deutschen Nationalbibliothek.

Einzelbilder können ebenfalls gemeldet werden, wenn sie im abzurechnenden Nutzungsjahr in einem meldefähigen digitalen Verlagsprodukt erschienen sind, soweit die Voraussetzungen der Meldefähigkeit gemäß der Absätze 2.1 bis 2.3 erfüllt sind. Die Dauer der Einstellung eines Einzelbildes muss in Abweichung dazu mindestens einen Monat gegeben sein. In diesen Fällen ist auf Anforderung der VG Bild-Kunst die Einstelldauer nachzuweisen.

Einzelbilder von Selbstillustratoren der Werkkategorie Bild, die wissenschaftlicher oder technischer Art sind und in wissenschaftlichen Publikationen sowie in Sach- und Fachpublikationen verwendet werden, sind nicht meldefähig, da deren Vergütungen von der VG Wort verwaltet werden. Selbstillustratoren sind Autoren, die ihren eigenen Text mit selbsterstellten Werken oder Lichtbildern illustrieren.

Einzelbilder in Periodika, die dort im Zusammenhang mit einer Werkpräsentation genutzt werden, können nicht gemeldet werden, wenn der Berechtigte gleichzeitig die entsprechende Werkpräsentation meldet.

1.4 Werknutzung ohne Rechteeinräumung

Werknutzungen, die ohne Rechteeinräumung an den Verlag erfolgten, weil sich der Verlag selbst auf eine gesetzliche Schranke berufen konnte (z. B. Zitatrecht), können nur im schriftlichen Meldeverfahren unter Beibringung eines Nachweises gemeldet werden.

1.5 Höchstgrenze

Insgesamt kann ein Berechtigter pro Nutzungsjahr maximal 200 Einzelbilder in allen digitalen Verlagsprodukten melden.

2. Einzelbilder auf Webseiten

2.1 Meldefähige Einzelbilder

Ein Einzelbild kann pro Domain nur einmal gemeldet werden. Es muss eine Auflösung aufweisen, die das Erkennen der urheberrechtlich relevanten Bildmerkmale am Bildschirm und bei einem Ausdruck ermöglicht.

2.2 Meldefähige Webseiten

Einzelbilder können gemeldet werden, wenn sie auf einer deutschen Webseite platziert sind. Eine Webseite zählt als deutsch, wenn sie die TOP-Level Domain „de“ aufweist; sie zählt ebenfalls als deutsch, wenn eine generische TOP-Level Domain verwendet wurde und die Seiteninhalte (auch) in deutscher Sprache für ein Publikum in Deutschland gestaltet sind. Der deutschen Sprache gleichgestellt sind die Sprachen der in Deutschland anerkannten autochthonen Minderheiten. Für Meldungen von Einzelbildern auf Webseiten hinter Bezahlschranken oder auf Webseiten mit vergleichbaren Zugangsbeschränkungen können Screenshots als Nachweis verlangt werden.

2.3 Dauer der Einstellung

Einzelbilder können gemeldet werden, wenn sie im abzurechnenden Nutzungsjahr sechs Monate oder länger auf einer deutschen Webseite platziert sind. Werden auf einer Webseite regelmäßig Abbildungen von Werken eines Urhebers gezeigt, wobei die gezeigten Werke und deren Anzahl innerhalb eines halben Jahres variieren können, kann die durchschnittlich gleichzeitig veröffentlichte Anzahl von Werkabbildungen als Einzelbilder gemeldet werden.

2.4 Ausschluss

Einzelbilder auf Webseiten, die dort im Zusammenhang mit einer Werkpräsentation genutzt werden, können nicht gemeldet werden, wenn der Berechtigte gleichzeitig die entsprechende Werkpräsentation meldet. Einzelbilder in digitalen Verlagsprodukten i. S. d. Absatzes 1.1 werden ausschließlich in der Verteilungssparte „Periodika“ angerechnet.

2.5 Höchstgrenze

Insgesamt kann ein Berechtigter pro Nutzungsjahr maximal 200 Einzelbilder auf allen Webseiten melden.

3. Einzelbilder im Fernsehen

Einzelbilder können gemeldet werden, wenn sie im abzurechnenden Nutzungsjahr in einem im deutschen

Kabelprogramm empfangbaren TV-Sender ausgestrahlt worden sind, dessen durchschnittlicher gesamtdeutscher Marktanteil mindestens 1% betragen hat.

§ 41 Meldung Werkpräsentation

Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28) und „Webseiten“ (§ 30) können Werkpräsentationen (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3) für die Nutzung ihrer Werke in Periodika und auf Webseiten nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden, und zwar unabhängig davon, welcher Werkkategorie diese angehören.

1. Definition Werkpräsentation

Bei einer Präsentation von Werken im Sinne des Verteilungsplans handelt es sich um eine Zurschaustellung eines oder mehrerer Werke eines oder mehrerer Berechtigter, die typischerweise

- der Öffentlichkeit zugänglich ist,
- durch einen Dritten auf regelmäßiger Basis organisiert wird und die
- innerhalb Deutschlands öffentlich beworben wird,

wobei diese typischen Merkmale im Einzelnen mehr oder minder ausgeprägt sein können, soweit das Zurschaustellen in der Gesamtschau geeignet erscheint, Anlass für Privatkopien in nicht unbedeutendem Umfang zu geben. Zweifelsfälle werden von der Bewertungskommission der Berufsgruppen I und II entschieden. Zurschaustellungen an mehreren Tagen und Orten, die als mehrere Teile eines Programms oder als zeitlich eng zusammenliegende Wiederholungen desselben Themas aufgefasst werden, zählen als eine Werkpräsentation im Sinne des Verteilungsplans.

2. Beispiele für Werkpräsentationen

2.1 Um Werkpräsentationen im Sinne des Verteilungsplans handelt es sich in der Regel bei Präsentationen von Werken in Museen, Kunstvereinen, Galerien oder kommunalen Einrichtungen. Dauerausstellungen und Sammlungen sind nur im ersten Jahr ihrer Präsentation bzw. der Aufnahme eines Werkes meldefähig, weil es danach an der ausreichenden öffentlichen Bewerbung mangelt.

2.2 Kunstwerke im öffentlichen Raum und Kunst am Bau, die öffentlich einsichtig ist, sind einmalig meldefähig, wenn die Eröffnung/Übergabe des Kunstwerks im Rahmen einer beworbenen Veranstaltung stattfindet. Nachweise für diese Veranstaltung sind der Meldung beizufügen.

2.3 Performances, partizipatorische Projekte und Videokunst werden als Werkpräsentationen im Sinne des

Verteilungsplans in der Regel gewertet, wenn ein Dritter hierfür einen Veranstaltungsort bietet und sie öffentlich bewirbt.

2.4 Künstlerische Interventionen, künstlerische Spaziergänge, Street Art und spontane Darbietungen können als Werkpräsentationen im Sinne des Verteilungsplans gewertet werden, wenn sie vor einer außergewöhnlich großen Öffentlichkeit stattfinden. Nachweise über die Öffentlichkeit sind der Meldung beizufügen.

2.5 Bei Netzkunst kann eine Wertung dann vorgenommen werden, wenn eine ausreichende öffentliche Bewerbung in Deutschland stattfindet. Nachweise für die öffentliche Bewerbung sind der Meldung beizufügen.

3. Ort der Werkpräsentation

Werkpräsentationen sind meldefähig, wenn sie auf deutschem Hoheitsgebiet stattfinden oder von einem Goethe-Institut oder durch das Institut für Auslandsbeziehungen (ifa) ausgerichtet werden.

4. Art der Werkpräsentation

Berechtigte melden ihre Werkpräsentationen in den folgenden Kategorien:

Kategorie	Beschreibung
Einzelpräsentation	Präsentation von Werken von maximal zwei Künstlern
Kleine Gruppenpräsentation	Präsentation von Werken von drei bis einschließlich 10 Künstlern
Große Gruppenpräsentation	Präsentation von Werken von 11 oder mehr Künstlern

5. Höchstgrenze

Pro Nutzungsjahr können höchstens 12 Werkpräsentationen gemeldet werden.

6. Kunst am Bau

Ein Kunstwerk am Bau kann auch gemeldet werden, wenn keine Präsentation gemäß Absatz 2.2 vorliegt. Kunst am Bau liegt vor, wenn das Werk für seine Platzierung in einer bestimmten Räumlichkeit bzw. Örtlichkeit zum dauerhaften Verbleib in Auftrag gegeben worden ist. Der Meldung ist ein geeigneter Nachweis beizufügen, z. B. ein Übergabebeleg. Die Räumlichkeit/Örtlichkeit muss auf deutschem Hoheitsgebiet liegen. Bei Ankauf vorbestehender Werke und deren Platzierung in einer Räumlichkeit/Örtlichkeit liegt kein Tatbestand von Kunst am Bau vor. Ebenso wenig liegt Kunst am Bau im Sinne des Verteilungsplans vor, wenn der Auftrag von einem mit dem Berechtigten in einer persönlichen Beziehung stehenden Dritten stammt (Gefälligkeitsauftrag) oder wenn das Kunstwerk auf einem

Grundstück des Berechtigten oder eines mit ihm in persönlicher Beziehung stehenden Dritten platziert ist und zwar unabhängig davon, ob das jeweilige Grundstück im Eigentum oder im Besitz steht.

7. Bewertungskommission der BG I und II

Es wird eine Bewertungskommission der Berufsgruppen I und II gebildet, deren Mitglieder personenidentisch sind mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Berufsgruppen I und II. Die Geschäfte der Kommission führt der geschäftsführende Vorstand der VG Bild-Kunst gemeinsam mit den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern der Berufsgruppen I und II. Die Bewertungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit über strittige Fälle.

§42 Meldungen Social-Media Urheber

Eine Regelung zu den „Meldungen Social-Media Urheber Kunst/Bild“ ist noch nicht beschlossen worden.

§43 Meldungen Social-Media Bildagenturen

Berechtigte der Verteilungssparte „Social-Media Bildagenturen“ (§33) können Umsätze, die sie auf Basis der Nutzung des von ihnen vertretenen Bildrepertoires durch Kunden in Deutschland erzielen, nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

1. Grundsätze der Meldefähigkeit

Meldefähig sind die Umsatzerlöse gemäß §277 Absatz 1 HGB für die Lizenzierung von stehenden Bildwerken und Lichtbildern („stehendes Bildmaterial“), die mit Kunden in Deutschland erzielt wurden. Dabei dürfen für ein Nutzungsjahr nur diejenigen Umsätze gemeldet werden, die für das betreffende Nutzungsjahr gebucht worden sind. Ein Nutzungsjahr entspricht gemäß §11 immer einem Kalenderjahr. Als deutsche Kunden im Sinne dieser Regelung gelten Rechnungsempfänger mit Anschrift in Deutschland.

Nicht meldefähig sind sonstige Umsätze des Nutzungsjahres, die nicht auf Lizenzierung von Nutzungsrechten an stehendem Bildmaterial beruhen, wie z.B. Umsätze für Bildbearbeitung, Rechteklärung oder Downloadgebühren („Services“) oder Umsätze mit Bewegtbildern. Ebenfalls nicht meldefähig sind Umsätze auf Basis von Werken, deren urheberrechtliche Schutzfähigkeit abgelaufen ist sowie Umsätze, die für die Vermittlung von KI-Erzeugnissen erzielt wurden.

Es kommt nicht darauf an, ob die verwerteten Werke von Bildurhebern stammen, die der Berechtigte selbst unter Vertrag genommen hat oder die ihm von Partneragenturen zur Verfügung gestellt worden sind, solange die Umsätze auf der Verwertungsaktivität des Berechtigten beruhen.

2. Zuordnung der Meldungen

Der Berechtigte unterscheidet in den Meldungen zwischen Umsätzen für allgemeines Repertoire und Exklusivrepertoire gemäß §33 Absatz 8.2.

3. Nachweise der Umsätze

Die für ein Nutzungsjahr geltend gemachten meldefähigen Umsätze sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gegenüber der VG Bild-Kunst zu bestätigen. In Abweichung zu §46 Absatz 3 Satz 2 können diese Nachweise längstens bis zum 15. September des Folgejahres nachgereicht werden.

4. Vertraulichkeit

Die Meldungen der Berechtigten stellen sensible Marktdaten dar und werden deshalb von der VG Bild-Kunst vertraulich behandelt. Sie werden ausschließlich intern zu Verteilungszwecken verwendet. Werden die Meldungen Gegenstand einer Information der VG Bild-Kunst an die Aufsichtsbehörde, so weist die VG Bild-Kunst auf die Vertraulichkeit der Daten hin.

5. Prüfung der VG Bild-Kunst

Die VG Bild-Kunst wird die korrekte Verwendung der Meldungen für die Berechnung der Ausschüttungen an die Berechtigten durch einen Wirtschaftsprüfer ihrer Wahl bestätigen lassen und diese Bestätigung auf Anfrage eines Berechtigten und/oder des BVPA in Kopie zur Verfügung stellen.

§44 Meldung Film (TV)

Berechtigte der Verteilungssparte „Kollektivrechte Film (TV)“ (§34) können ihre Beteiligung an Filmwerken nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

1. Abrechnungsfähige Filmwerke

1.1 Ein Filmwerk ist abrechnungsfähig, wenn es eine Mindestlänge von drei Minuten aufweist. Bei Animations- und Zeichentrickfilmen beträgt die Mindestlänge eine Minute. Nicht abrechnungsfähig sind US-Produktionen und Werbefilme. Beteiligte an US-Produktionen melden ihre Beteiligung bei der GWFF, Beteiligte an Werbefilmen bei der TWFF.

1.2 Filmurheber abrechnungsfähiger Filmwerke haben diese einer der folgenden Werkarten zuzuordnen:

Werkart	Bezeichnung
Werkart 1	Spielfilm, Fernsehfilm, TV-Movie, Mehrteiler, Kinokurzfilme
Werkart 2	Animations- & Zeichentrickfilm
Werkart 3	Realtrickfilm
Werkart 4	Verfilmte Inszenierung
Werkart 5	Musikalische Sendung
Werkart 6	Miniserie
Werkart 7	Fiktionale Serie
Werkart 8	Soap Opera, Sitcom, Telenovela (Daily, Weekly)
Werkart 9	Dokumentarfilm / Dokumentarfilmserie
Werkart 10	Doku-Soap (Daily, Weekly)
Werkart 11	TV-Aufzeichnung
Werkart 12	Live-Sendung

Filmwerke der Werkart 11 und 12 können nur von Szenen- oder Kostümbildnern mit entsprechenden Nachweisen gemeldet werden. Wenn bei Filmwerken der Werkart 5 die Summe der eingespielten Filmwerke mindestens 25 % der Sendelänge ausmachen, können auch Ansprüche für Regie, Kamera und Schnitt angemeldet werden.

1.3 Filmproduzenten abrechnungsfähiger Filmwerke haben diese den Werkarten 1 bis 10 aus der Tabelle in Absatz 1.2 zuzuordnen.

1.4 Die Werkarten werden in §45 erläutert. Erhebliche Konflikt- und Zweifelsfälle werden der Bewertungskommission der Berufsgruppe III zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

2. Meldefähige Ausstrahlung

Ein Filmwerk kann für ein bestimmtes Nutzungsjahr gemeldet werden, wenn es in diesem in einem nach § 34 Absatz 8.1 abrechnungsfähigen Fernsehsender ausgestrahlt worden ist. Die VG Bild-Kunst veröffentlicht in der ersten Februarhälfte die Liste der abrechnungsfähigen Fernsehsender des Vorjahres auf ihrer Webseite.

3. Eigene Beteiligung

3.1 Ein berechtigter Filmurheber gibt bei der Meldung eines Filmwerks an, welche der folgenden Tätigkeiten er bei der Produktion des Films ausgeübt hat:

- Regie
- Kamera
- Schnitt
- Szenenbild, Filmarchitektur
- Kostümbild

In der Werkart 2 können die folgenden Tätigkeiten angegeben werden:

- Regie
- Storyboard
- Concept Artist
- Animation Director
- Lead Character Designer
- Key Background Designer

Filmurheber der Ausschüttungssparten Regie, Kamera und Schnitt melden ihre Berechtigung an Filmwerken in den meldebezogenen Werkarten. Dies gilt auch für Concept Artists, Animation Directors, Lead Character Designers und Key Background Designers. Ihre Berechtigung in nutzungsbezogenen Werkarten wird von der VG Bild-Kunst unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots recherchiert. Die Filmurheber der Ausschüttungssparten Szenenbild/Architektur und Kostümbild melden ihre Berechtigung in sämtlichen Werkarten. Dies gilt auch für Berechtigte der Tätigkeit Storyboard bei Werkart 2. Eine Beteiligung an einem Filmwerk darf nur geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen für eine Miturheberschaft vorliegen.

3.2 Berechtigte Filmproduzenten müssen ihre Berechtigung an einem Filmwerk melden. Als konstituierenden Nachweis verlangt die VG Bild-Kunst vor jeder Ausschüttung von den Filmproduzenten eine Freistellungserklärung. Ein Filmproduzent gibt bei der Meldung eines Filmwerks an, ob er als freier Produzent, Auftragsproduzent oder Koproduzent tätig war. Im letzteren Fall sind zusätzlich sein Anteil und die weiteren Koproduzenten zu melden.

3.3 Miturheber an abrechnungsfähigen Filmwerken der Werkarten 1, 2, 3, 6 und 9, letztere ab einer Länge von 40 Minuten, die anderen als den in Absatz 2.1 genannten Tätigkeiten nachgekommen sind, können im Einzelfall eine Beteiligung an dem betreffenden Filmwerk geltend machen, wenn sie ihre Miturheberschaft gegenüber der VG Bild-Kunst nachweisen. Dies gilt auch für Filmwerke der in Satz 1 nicht genannten Werkarten, wenn unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein vergleichbares Aufkommen für das betreffende Werk zu erwarten ist. Der Nachweis erfolgt nach dem in der Richtlinie „Miturheber Film“ geregelten Verfahren. Der Verwaltungsrat ist befugt, die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Miturheberschaft sowie die Verfahrensregeln im Einzelnen in dieser Richtlinie festzulegen und zu ändern. Dabei kann er die Bearbeitung eines Antrags von der Entrichtung einer angemessenen Servicepauschale pro Einzelfall abhängig machen. Diese ist im Fall der Anerkennung des Anspruchs zu erstatten.

Für den Nachweis sind die folgenden Kriterien zur Feststellung der Miturheberschaft an einem Filmwerk unabhängig voneinander festzustellen:

- Persönliche, frei erbrachte geistige Schöpfung: Eigene Konzeption der Leistung, unabhängig von Anweisungen des Regisseurs oder eines anderen Beteiligten oder innerhalb eines breiten Rahmens, der verschiedene eigenständige Gestaltungen möglich lässt.
- Werkhöhe: oberhalb des Niveaus des rein Handwerklichen, die Leistung stellt einen wesentlichen Beitrag zur Narration des Filmwerks dar, die auf das Film-Erlebnis einen wahrnehmbaren, eigenständigen Einfluss ausübt.

§ 45 Werkarten Film (TV)

Die in den §§ 34 und 45 eingeführten Werkarten von Filmwerken werden wie folgt typisiert definiert:

1. Spielfilm

Spielfilme sind fiktionale Erzählformate mit in der Regel mindestens 79 Minuten Länge (abendfüllend). Sie sind unabhängig von einem oder mehreren (Kino-)Produzenten hergestellt und zumeist von Filmförderungseinrichtungen kofinanziert. Sender erwerben die Lizenz zur Ausstrahlung von Produzenten oder Verleihern, oft sind die Sender auch Co-Produktionspartner. Sie zeichnen sich dramaturgisch i. d. R. durch – durchaus sehr heterogene – lineare Erzählweisen aus. In der Regel wird mit einer Kamera gearbeitet, aufgezeichnet, gefilmt.

Fernsehspiele/TV-Movies sind fiktionale Erzählformate mit einer Länge von i. d. R. 88–89 Minuten. Sie sind im Auftrag oder in Eigenproduktion von Sendern hergestellt und von der Redaktion eines Senders betreut. Mit inbegriffen sind hier ebenfalls die Formate der klassischen Reihen wie „Tatort“ und ähnliche, die ebenfalls im 90-Minuten-Format hergestellt werden, die zwar Kontinuität durch eine konstante Hauptbesetzung aufweisen, aber eigenständige Filmerzählungen sind. Sie zeichnen sich dramaturgisch i. d. R. durch eine lineare Erzählweise aus. In der Regel wird mit einer Kamera gearbeitet, aufgezeichnet, gefilmt.

Kinokurzfilme stellen ein fiktionales kurzes Erzählformat dar, das im Original als Kurzfilm – oft an Filmhochschulen – gedreht wird und eine Auswertung im Kino als Vorfilm erfahren hat. Die Länge beträgt in der Regel nicht mehr als 15 Minuten. Sie zeichnet sich dramaturgisch i. d. R. durch eine lineare Erzählweise aus. In der Regel wird mit einer Kamera gearbeitet, aufgezeichnet, gefilmt.

2. Animations- & Zeichentrickfilm

Ein **Zeichentrickfilm** ist ein Film, der – analog oder digital – animiert / gezeichnet / gemalt / gestaltet worden ist.

Er bestand früher aus vielen, meist per Hand hergestellten Zeichnungen, die nacheinander in schneller Abfolge abgefilmt wurden, so dass beim Betrachter der Eindruck entsteht, es handle sich um bewegte Bilder (Beispiele: Benjamin Blümchen, Lauras Stern). Heute werden üblicherweise digitale Animationsfilme hergestellt. Beim Animationsfilm werden die folgenden besonderen Tätigkeiten regelmäßig an den Ausschüttungen beteiligt:

Storyboarder – Der Storyboarder erstellt das visuelle Drehbuch. Hier erfolgt die erste (schöpferische) Gestaltung der Posen, Ausdrücke, Kamerabewegungen, die Bildkomposition und die Einstellungsfolge.

Concept Artist – Der Concept Artist entwirft die grundsätzlichen Ideen (Stil, Stimmung, Licht, Hintergrund). Es erfolgt eine erste visuelle Gestaltung von Figuren und Szenerie in Form, Farbe und Gefühl. Sie bildet die Referenzen für die nachgelagerten Arbeitsschritte des Artwork. Der Art Director kann hier ebenfalls beteiligt werden, wenn er in die Arbeiten des Concept Artist eingreift.

Lead Character Designer – Der Lead Character Designer bestimmt das Aussehen und den Ausdruck der Charaktere und entwirft hierfür Expression Sheets, Gesture Sheets und Model Sheets.

Key Background Designer – Hier erfolgt die schöpferische Gestaltung der Hintergründe.

Animation Director – Der Animation Director entwirft die spielbestimmende Animation. Ihm kommt die Aufgabe zu, die Choreografie und den Rhythmus des Animationsfilms zu gestalten. Die Charakteranimation trägt visuell erheblich zum fertigen Film bei.

3. Realtrickfilm

Ein **Realtrickfilm** ist ein Film, bei dem – zumeist analog – reale Gegenstände / Figuren mit Bewegung animiert und gestaltet werden. Er wird häufig auch als Puppentrickfilm bezeichnet. Hier werden Puppen Bild für Bild verändert und einzelbildweise aufgenommen. Die Technik bezeichnet man als Stop-Motion. Nicht zu den Realtrickfilmen zählen Marionettenfilme, bei denen der Puppenspieler in Echtzeit agiert oder gar im Bild zu sehen ist. Moderne Beispiele der Realtrickfilme sind „Shaun das Schaf“ oder „Pingu“.

4. Mehrteiler

Beim **Mehrteiler** (auch „Zweiteiler“, „Dreiteiler“ genannt) wird eine vollständige, in sich abgeschlossene fiktionale Geschichte in mehreren Teilen für die Ausstrahlung im Fernsehen gedreht, weil der Stoff zu umfangreich für einen einzigen TV-Movie wäre (Beispiel: Der Fall Barschel; Unsere Väter, unsere Mütter). Theoretisch könnte man

sich jedoch alle Teile hintereinander anschauen und könnte dann von einem einzigen, sehr langen Spielfilm sprechen.

5. Mini-Serie

Mini-Serien sind ein fiktionales Erzählformat mit einer Länge von 30, 45 oder 60 Minuten. Sie werden im Auftrag oder in Eigenproduktion von Sendern hergestellt und von der Redaktion eines Senders betreut. Die Filme sind nicht oder nur bedingt eigenständig, und erzählen ihre Geschichte über mehrere Folgen hinweg, so dass Zuschauer nicht ohne Weiteres einzelne Folgen überspringen können, d.h. sie zeichnen sich dramaturgisch i.d.R. durch eine horizontale Erzählweise aus. In der Regel wird mit einer Kamera gearbeitet, aufgezeichnet, gefilmt.

6. Fiktionale Serie

Das Format der **Fiktionalen Serie** meint zunächst die klassischen Vorabendserien mit festen Hauptfiguren und einzelnen festen Erzählorten (z.B. ein Polizeibüro). Sie zeichnen sich dramaturgisch i.d.R. durch eine lineare Erzählweise und abgeschlossene Episoden aus. Fiktionale Serien werden in einzelnen „Staffeln“ gedreht, also in Gruppen von typischerweise acht bis 25 Episoden, und dem Fernsehpublikum in der Regel wöchentlich fortlaufend präsentiert. Inhaltlich weisen die einzelnen „Episoden“ i.d.R. keine Fortsetzungshandlung auf, so dass Zuschauer ohne Weiteres einzelne Folgen überspringen können (Beispiele: Forsthaus Falkenau, Der Bergdoktor).

7. Soap Opera, Sitcom, Telenovela

Eine so genannte „Seifenoper“ ist ein serielles Unterhaltungsformat im Fernsehen, das in einem bestimmten Rhythmus – meist täglich oder wöchentlich – ausgestrahlt wird. **Soap-Opera** bezeichnet kürzere Vorabend-/Nachmittagsserien mit festen Hauptfiguren und festen Erzählorten, die nahezu ausschließlich in festen Studioaufbauten gedreht werden. Sie zeichnen sich dramaturgisch i.d.R. durch eine parallele, lineare Erzählweise und abgeschlossene Episoden aus. In Abgrenzung zur fiktionalen Serie sind geringe Aufnahmesequenzen pro Einstellung, fast identische Kulissen in jeder Episode und geringe Gagen kennzeichnend (Beispiel: Gute Zeiten, Schlechte Zeiten).

I.d.R. wird mit mehreren meist fest eingerichteten Kameras aufgezeichnet, gefilmt, bei fest eingerichtetem Licht und sehr langen Takes, ohne dass die Kameras auf die Darsteller reagieren können.

8. Dokumentarfilm

Der **dokumentarische bzw. nonfiktionale** Film interpretiert tatsächliche Phänomene und Begebenheiten der gegenwärtigen oder der historischen Welt mit filmischen

Mitteln in einer großen Bandbreite gestalterischer Formen. Die dabei vorgenommene Verdichtung und Strukturierung der Wirklichkeit kommt meistens ohne den Einsatz von Schauspielern aus.

Neben dem langen Dokumentarfilm als der „Königsdisziplin“ des nonfiktionalen Films stehen viele weitere Formen des Dokumentarismus – etwa die Dokumentation, der Magazinbeitrag, das Feature, die Reportage usw.

9. Doku-Soap

Doku-Soaps lehnen sich an Soap-Operas an, was die Häufigkeit der Ausstrahlung und die Produktionskosten angeht. Wie bei ihnen handelt es sich um ein Unterhaltungsformat. Allerdings stehen bei der Doku-Soap meistens keine echten Schauspieler vor der Kamera, sondern Menschen aus dem „wahren Leben“. Jedenfalls wird dieser Eindruck beim Zuschauer erzeugt. Meist werden Geschichten von unterschiedlichen Protagonisten parallel erzählt (Beispiele: Goodbye Deutschland, Super-Nanny).

10. Verfilmte Inszenierung

Verfilmte Inszenierungen sind inszenierte Aufzeichnungen eines Theaterstücks oder einer Oper, die gesondert für die Kamera eingerichtet sind. Die verfilmte Inszenierung hat eine Inszenierung, also ein Bühnenstück (Theater, Oper) zum Gegenstand. Das Bühnenstück wird nicht einfach „abgefilmt“, vielmehr werden einzelne Takes von den Bühnenschauspielern aufgenommen und so geschnitten, dass eine besondere dramaturgische Wirkung erzielt wird. Eine reine „Aufzeichnung“ liegt vor, wenn z.B. mit einem Mehrkamera-System eine vorhandene Inszenierung lediglich abgefilmt, aufgezeichnet wird.

11. Musikalische Sendung

Musikalische Sendungen sind inszenierte Aufzeichnungen einer musikalischen Interpretation oder Darbietung. Bei einer musikalischen Sendung handelt es sich im Regelfall um eine Live-Aufführung, auch wenn diese zeitversetzt ausgestrahlt wird. Eine „reine Aufzeichnung“ liegt aber vor, wenn z.B. mit einem Mehrkamera-System lediglich der Sänger oder Musiker eines Orchesters abgebildet oder abgefilmt wird. Gestaltete Prologe oder Pausen begründen allein keine Inszenierung. In der Regel wird mit mehreren Kameras aufgezeichnet, gefilmt.

Musikalische Sendungen sind im Verteilungsplan relevant im Hinblick auf Einspieler (kurze Beiträge), welche kleine Filmwerke darstellen können. Sonstige Sendungen, die aus einem nicht-meldefähigen Rahmenformat und meldefähigen Einspielern bestehen, werden ebenfalls in dieser Werkkategorie abgerechnet.

12. TV-Aufzeichnung

TV-Aufzeichnungen sind mitgeschnittene oder gesondert hergestellte TV-Formate, in denen Darbietungen, Wettkämpfe oder Ähnliches vorgestellt werden. Dabei sind häufig aufwendige (Studio-)Bauten hergestellt, um Moderation und Präsentation hervorzuheben. In der Regel wird mit mehreren Kameras aufgezeichnet.

13. Live-Sendung

Live-Sendungen sind Sendungen, die große (häufig Sport-, oder Musik-) Ereignisse aufzeichnen. Dabei sind häufig aufwendige (Studio-)Bauten hergestellt, um

Moderation und Präsentation hervorzuheben. In der Regel wird mit mehreren Kameras aufgezeichnet.

14. Gefäßsendung

Programme, die in Gänze kein eigenständiges Filmwerk darstellen, sondern in denen verschiedene, eigenständige, in der Regel kürzere Beiträge zur Ausstrahlung kommen, werden als „**Gefäßsendungen**“ bezeichnet. Gefäßsendungen kommen in verschiedenen Genres zur Ausstrahlung, so z.B. in den Bereichen Politik (Beispiel: „Panorama“), Kultur (Beispiel: „Aspekte“), Ratgeber („Gesundheitsmagazin Praxis“), Comedy („Ladykracher“) oder Kinder („Die Sendung mit der Maus“).

Besonderer Teil – Kapitel 3: Meldeverfahren

§46 Grundlagen

1. Anwendungsbereich

Das in diesem Kapitel geregelte Meldeverfahren gilt für die Verteilungssparten der meldebezogenen Kollektivverteilung gemäß §14 Absatz 6 sowie für die Werk- und Korrekturmeldungen im Rahmen der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung gemäß §14 Absatz 7. Welche Art der Kollektivverteilung zur Anwendung kommt, richtet sich nach den einschlägigen Verteilungssparten (Besonderer Teil – Kapitel 1).

2. Gegenstand der Meldungen

Gegenstand der Meldungen sind Informationen und Nachweise. Die zu meldenden Informationen (Meldeinhalte) basieren auf den Regelungen zu den Meldeinhalten (Besonderer Teil – Kapitel 2) und werden konkretisiert durch das Meldeformat (§47 Absatz 3) und ggf. alternativ durch das elektronische Meldeportal (§48). In einigen Fällen schreiben die Regeln zu den Meldeinhalten vor, dass mit den Meldeinhalten auch bestimmte Nachweise erbracht werden müssen (konstituierende Nachweise). Darüber hinaus kann die VG Bild-Kunst im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Richtigkeit der Meldungen geeignete Nachweise verlangen (Kontroll-Nachweise).

3. Meldefristen

Die Meldefristen sind in den Regelungen zu den einzelnen Verteilungssparten im Besonderen Teil – Kapitel 1 festgelegt. Innerhalb der Meldefristen müssen die Meldeinhalte bei der VG Bild-Kunst eingehen; die konstituierenden Nachweise müssen spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Meldefrist nachgereicht werden. Unvollständige Meldungen sind fehlenden Meldungen gleichgestellt.

4. Meldeverfahren

Die VG Bild-Kunst verwendet das schriftliche Meldeverfahren (§47). In einigen Bereichen wird darüber hinaus ein elektronisches Meldeverfahren (§48) angeboten. Mündliche oder telefonische Meldungen sind nicht statthaft. In den Verteilungssparten der Verleger (§§27, 29) kommt ausschließlich das elektronische Meldeverfahren zur Anwendung.

5. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Regeln für das Meldeverfahren im Einzelnen näher auszugestalten.

§47 Schriftliches Meldeverfahren

1. Methoden

Meldeinhalte und konstituierende Nachweise können im schriftlichen Verfahren eingereicht werden. Hierunter fällt der Versand auf dem Postweg, das Senden eines Faxes, das Senden einer E-Mail oder das sonstige Abgeben der Schriftstücke in der Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst.

2. Adressen

Meldungen müssen eingereicht werden an die Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst in Bonn, Weberstraße 61, 53113 Bonn. Über die zur Verfügung stehenden Faxnummern und E-Mail-Adressen informiert die VG Bild-Kunst auf ihrer Webseite.

3. Meldeformat

Meldeinhalte müssen dem aktuellen von der VG Bild-Kunst vorgegebenen und veröffentlichten Meldeformat entsprechen. Das Meldeformat enthält die zu meldenden Informationen im Einzelnen und ist in einem Layout verfasst,

das die Datenerfassung vereinfacht. Meldeformulare sind über die Webseite der VG Bild-Kunst abrufbar oder können von der Geschäftsstelle angefordert werden. Bei Meldungen per E-Mail ist das ausgefüllte Meldeformular einzuscannen und in einem gängigen Format zu übersenden.

4. Fristablauf

Beim schriftlichen Meldeverfahren ist der fristgerechte Eingang der Meldungen inklusive der konstituierenden Nachweise in der Geschäftsstelle maßgeblich. Es gelten die folgenden Bestimmungen:

- **Physischer Versand:** Die Unterlagen müssen sich am Tag des Fristablaufs um 24.00 Uhr im Briefkasten der Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst in Bonn befinden. Auf das Datum des Poststempels kommt es nicht an.
- **Versand per E-Mail:** Die E-Mail muss sich am Tag des Fristablaufs spätestens um 24.00 Uhr im elektronischen Posteingang der VG Bild-Kunst befinden.
- **Versand per Fax:** Das Fax muss sich am Tag des Fristablaufs spätestens um 24.00 Uhr im Ausdruck-Postfach des Faxgerätes befinden.

Das Zugangs-Risiko trägt der Meldende.

5. Konstituierende Nachweise

Bei einer schriftlichen Meldung sollen erforderliche konstituierende Nachweise gleichzeitig mit den Meldeinhalten eingereicht werden. Auf die in Absatz 1 genannten Möglichkeiten wird verwiesen. Belegexemplare müssen der VG Bild-Kunst im Original zur Verfügung gestellt werden. Bei Ausstellungs- und Museumskatalogen genügt die Übersendung einer Kopie des Deckblattes und des Impressums.

§ 48 Elektronisches Meldeverfahren

1. Verfügbarkeit

Meldeinhalte können für bestimmte Verteilungsbereiche über ein elektronisches Meldeportal eingereicht werden, soweit die VG Bild-Kunst eine entsprechende Meldemöglichkeit in ihrem Meldeportal anbietet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Online-Meldeverfahren.

2. Technische Störungen

Das Risiko technischer Störungen des Meldeportals sowie das Risiko der Funktionsfähigkeit der eigenen technischen Zugangsvoraussetzungen trägt der Meldende. Die VG Bild-Kunst informiert über ihre Webseite, falls Störungen des Meldeportals vorliegen.

3. Fristablauf

Beim elektronischen Meldeverfahren ist der fristgerechte Eingang der Meldungen inklusive der konstituierenden Nachweise maßgeblich. Das elektronische

Meldeverfahren für einen bestimmten Zeitraum steht, soweit angeboten, bis zum Ablauf der Meldefrist zur Verfügung. Diese endet am Tag des Fristablaufs um 24.00 Uhr. Liegt am Tag des Fristablaufs eine technische Störung auf Seiten der VG Bild-Kunst vor, so wird die Frist bis zum Ende des Tages nach dem Tag der Behebung der Störung verlängert. Hierüber informiert die VG Bild-Kunst über ihre Webseite.

Maßgeblich ist nur der abgeschlossene Meldevorgang, der dem Mitglied durch eine entsprechende Bildschirmbestätigung angezeigt wird. Bricht das Mitglied den Meldeprozess vorher ab, geht bei der VG Bild-Kunst keine Meldung ein.

4. Konstituierende Nachweise

Bei einer Meldung über das elektronische Portal sollen erforderliche konstituierende Nachweise gleichzeitig bzw. in einem engen zeitlichen Zusammenhang eingereicht werden. Sie können der Geschäftsstelle wahlweise auf dem Postweg, per Fax oder elektronisch in einem gängigen Datei-Format als E-Mail-Anhang zur Verfügung gestellt werden. Belegexemplare müssen der VG Bild-Kunst im Original zur Verfügung gestellt werden. Bei Ausstellungs- und Museumskatalogen genügt die Übersendung einer Kopie des Deckblattes und des Impressums.

5. Sonderregeln für Verleger

Die Nutzung des elektronischen Meldeverfahrens für Meldungen in den Verteilungssparten § 27 (Buch Verleger) und § 29 (Periodika Verleger) ist verpflichtend, soweit die VG Bild-Kunst ein solches anbietet. Weiterhin können Verlegern gesonderte elektronische Meldemöglichkeiten angeboten werden, die den Anforderungen der Übermittlung großer Datenmengen Rechnung tragen. Die Regelungen der vorangegangenen Absätze gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 49 Überprüfung der Meldungen

1. Durchführung von Kontrollen

Die VG Bild-Kunst kontrolliert die Meldungen im Falle des konkreten Verdachts unrichtiger Angaben, im Falle von Meldungen urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Meldungen von Honoraren, die nicht auf Werkbasis erzielt wurden. Außerdem führt sie regelmäßig Kontrollen auf der Grundlage von Stichproben durch.

2. Kontroll-Nachweise

Die VG Bild-Kunst wendet sich schriftlich an das zu kontrollierende Mitglied und fordert dieses auf, die Meldeinhalte durch das Vorlegen von geeigneten und angemessenen Kontroll-Nachweisen zu plausibilisieren. Sie setzt

hierzu eine Frist von mindestens drei und maximal sechs Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag, der vor Fristablauf gestellt werden muss, einmalig verlängert werden.

3. Prüfungen

Die VG Bild-Kunst prüft die eingereichten Kontroll-Nachweise. Fällt die Prüfung positiv aus, so erhält das Mitglied eine entsprechende Mitteilung. Fällt die Prüfung negativ aus, so erhält das Mitglied die Gelegenheit, die von der VG Bild-Kunst gesehenen Probleme zu klären. Die Geschäftsstelle kann nach eigenem Ermessen in diesem Verfahrensschritt den Fall einer Bewertungskommission vorlegen. Gelingt keine positive Klärung, so erfolgen auf der Grundlage der Meldungen keine Gutschriften bzw. bereits erfolgte Ausschüttungen werden zurückgefordert.

4. Weitere Folgen

Vereinsrechtliche Folgen von schuldhaft abgegebenen, fehlerhaften Meldungen ergeben sich aus der Satzung, wahrnehmungsrechtliche Folgen aus dem Wahrnehmungsvertrag. Im Wiederholungsfall oder bei besonders schwerwiegenden Falschmeldungen erfolgt Strafanzeige.

§ 50 Sonderregeln für Neumitglieder

Neumitglieder haben die Möglichkeit, Meldungen einzureichen für noch nicht verjährte Nutzungsjahre, für die die reguläre Meldefrist bereits abgelaufen ist oder in weniger als drei Monaten abläuft. Die Meldefrist für diese Nachmeldungen beträgt drei Monate ab dem Datum des Abschlusses des Wahrnehmungsvertrags. Die Nachmeldungen erfolgen im schriftlichen Meldeverfahren (§ 47).